

FEM.A

UNTERHALTS GUIDE

FÜR JUNGE ERWACHSENE TÖCHTER
VON ALLEINERZIEHERINNEN

RECHTLICHE INFOS UND PRAKTISCHE TIPPS, WIE DU ZU DEINEM
UNTERHALT KOMMST UND WELCHE BEIHILFEN DIR ZUSTEHEN.

Mit freundlicher Unterstützung von





Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Der Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A ist eine gemeinnützige, unabhängige und feministische Non-Profit-Organisation, die sich auf den Schutz vor Gewalt und die Unterstützung von Alleinerzieher*innen in Notlagen spezialisiert hat. 98% der Alleinerzieher*innen, die Hilfe bei FEM.A suchen, haben bereits Gewalt erlebt. Unser Schwerpunkt ist die Unterstützung von Alleinerzieher*innen in Familienrechts- und Unterhaltsverfahren. Der österreichweit tätige Verein bietet umfassende psychosoziale Unterstützung und Beratungsdienste an. Dazu zählen unter anderem eine kostenlose Helpline, die mit einer psychosozialen Beraterin besetzt ist, Webinare mit feministischen Rechtsanwältinnen, Psychotherapeutinnen und Coachinnen rund um Themen des Familienrechts, sowie Erstberatungen durch spezialisierte Expert*innen. Ziel ist es, Alleinerzieher*innen durch gezielte Wissensvermittlung in den Bereichen Gewaltschutz, Pflugschaftsverfahren, Finanzen, Unterhalt und Empowerment die nötigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um ihre Lebenssituation aktiv zu verbessern.

Für die über 400 Vereinsmitglieder bietet FEM.A eine umfangreiche Videothek mit über 150 Webinaren an, die durch eine Wissensdatenbank und ein Austauschforum ergänzt wird. Zusätzlich steht eine öffentlich zugängliche Kontaktdatenbank zur Verfügung, die Betroffenen wichtige Anlaufstellen in ihrer Region sowie Informationen zu finanziellen Hilfen bietet. In Broschüren zum Thema Familienrecht, dem monatlichen Newsletter und dem Blog finden Alleinerzieher*innen vertiefende Informationen zu für sie relevanten Themen. Um der strukturellen Diskriminierung von Alleinerzieher*innen entgegenzuwirken, vertritt FEM.A die Interessen von Alleinerzieher*innen in Arbeitsgruppen bei Ministerien und in NRO-Netzwerken als Lobbyorganisation. Mit Öffentlichkeitsarbeit, Kundgebungen und gezieltem Einsatz von Kampagnen in den sozialen Medien macht FEM.A auf die oft schwierige Lage von Ein-Eltern-Familien aufmerksam und trägt dazu bei, gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen und eine feministische Perspektive auf das Leben von Alleinerzieher*innen zu bekommen.



Endlich 18!

Endlich 18 – herzliche Gratulation! Offiziell erwachsen zu sein ist ein besonderer Schritt in Deinem Leben. Das muss gefeiert werden! Bestimmt bist Du voller Pläne und Zukunftsprojekte, die nur darauf warten, Wirklichkeit zu werden. Damit Du Dich sorglos Deiner Ausbildung widmen kannst, haben wir einen Guide für Dich zusammengestellt, in dem Du alles darüber erfährst, wie Du Deine Projekte finanzieren kannst, wenn Du Tochter einer Alleinerzieherin bist. Wir wollen Dich dabei begleiten, Dein Recht auf eine gute Ausbildung und einen guten Start in Dein unabhängiges Leben durchzusetzen, denn Du schaffst Dir damit die Basis eines selbstbestimmten Lebens! Neugierig?

Neugierig?

Wir geben Dir rechtliche Infos und praktische Tipps, wie Du zu Deinem Unterhalt kommst und welche Beihilfen Dir zustehen.



Was Du in diesem Guide erfährst:

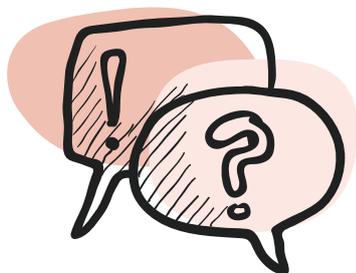
Was bedeutet „Unterhalt“ und warum steht er Dir zu?	7
Wer bekommt den Kindesunterhalt?	8
Zielstrebiges Verfolgen der Ausbildung	8
Wer muss Dir Unterhalt zahlen und wie viel?	9
Warum ist es wichtig, Unterhalt zu beziehen?	10
Was ist Sonderbedarf?	10
Wenn der Vater nicht arbeiten will: Anspannungsgrundsatz	11
Woher weißt Du, wie viel Deine Eltern verdienen?	11
Deine erste große Verhandlung: Über den Unterhalt reden	12
Emotionale Belastung	14
Warum manche Väter nicht zahlen wollen	15
Wie gehst Du am besten vor, um an Deinen Unterhalt zu kommen?	15
Vorbereitung auf das Gespräch	20
Wie gehst Du mit einem „NEIN“ um?	23
Mediation	23
Außergerichtlicher Vergleich mit eine*r Anwält*in	24
Wenn das Reden nicht hilft: Jetzt geht es vor Gericht!	25
Den Vater klagen – warum ist das so schwierig?	25
Wie bringst Du die innere Stärke auf, um Dich zu behaupten und ein schlechtes Gewissen abzulegen?	25
Was bedeutet es, dem väterlichen, moralischen Druck ausgesetzt zu sein und wie kannst Du Dich hier am besten verhalten?	26
Wie funktioniert ein Unterhaltsprozess?	27
Welches finanzielle Risiko gehst Du ein?	28
Wie funktioniert die Verfahrenshilfe?	28
Wie argumentierst Du sachlich und selbstbestimmt vor Gericht und bei der Konfrontation mit dem Vater?	29
Welche Taktiken und Strategien kannst Du entwickeln?	29
Was steckt hinter der Persönlichkeit von Vätern, die sich der finanziellen Verantwortung entziehen?	29
An welche Rechtsanwältinnen kann ich mich wenden?	30
Welche Verpflichtungen gehst Du ein, wenn Du Unterhalt beziehst?	31

Welche finanziellen Beihilfen gibt es?	33
Schüler*innenbeihilfe	33
Studienbeihilfe	33
Lehrlingsbeihilfe	33
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag	33
Wohnbeihilfe	34
Mindestsicherung	34
Arbeitslosengeld	34
ÖH-Sozialfond	34
Bewegungshunger	35
GIS und Fernsprechentgelt-Zuschuss	35
Rezeptgebührenbefreiung	35
Wohin kannst Du dich wenden?	
Anlaufstellen	36
Verein feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A	36
Frauen* beraten Frauen*	36
Student*innen	36
Schüler*innen	36
Lehrlinge, Schüler*innen und Student*innen	36
Rechtliche Auskünfte	36
Bei Gewalt	37
Weitere Infos	37
Fachliteratur	37
Weiterführende Links	38
FAQ	39
Allgemein	39
Schüler*innen	40
Anhänge:	41
ANTRAGSMUSTER	46

Was bedeutet „Unterhalt“ und warum steht er Dir zu?

Meist ist in Österreich damit Kindesunterhalt gemeint. Das ist eine Geldleistung, die Eltern an ihre Kinder leisten müssen, solange sie ihr Leben noch nicht selbst bestreiten können. Man spricht dann meist von „Selbsterhaltungsfähigkeit“. Sind Eltern getrennt, leistet ein Elternteil, meist die Mutter, den Unterhalt durch die Betreuung und den sogenannten „Naturalunterhalt“. Das ist zum Beispiel Taschengeld, der Mietanteil, Betriebskosten, Einkäufe und Ähnliches. Der unterhaltspflichtige Elternteil, meist der Vater, leistet Geldunterhalt, den er direkt an die Mutter auszahlt. Dies ist im Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, kurz ABGB (§ 231). Unterhalt steht auch volljährigen Kindern zu, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden. Der Grund, warum ihnen Unterhalt zusteht, ist moralischer Natur. In Österreich geht man davon aus, dass Eltern bei der Zeugung die Verpflichtung eingehen, für ihre Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst versorgen können. Auch minderjährigen Kindern von nicht getrennten Eltern steht Unterhalt zu.

Diese müssen für Kleidung, Schulsachen, Miete, Freizeitgestaltung etc. aufkommen. Wenn minderjährige Kinder ihre gewünschte Ausbildung nicht von ihrem Elternhaus aus absolvieren können, und sie deshalb in Einvernehmen mit ihren Eltern ausgezogen sind, steht auch ihnen Unterhalt zu.



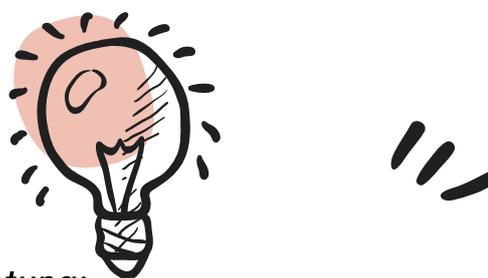
Info:

Schon 1811 wurde im Gesetz (ABGB) der Kindesunterhalt beschrieben.

Dieser Unterhalt kann aber von den Eltern auch als „Naturalunterhalt“ geleistet werden. Das heißt, sie können zum Beispiel das Internat bezahlen oder eine Wohnung am Ausbildungsort zur Verfügung stellen.

Volljährige Kinder brauchen keine Erlaubnis, um auszuziehen. Geldunterhalt gebührt ihnen in dem Fall bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit immer dann, wenn der Weg vom Elternhaus zu ihrem Ausbildungsort nicht zumutbar ist. In der Regel bedeutet das, dass der Ausbildungsort weiter als eine Stunde mit einer günstigen Öffi Verbindung entfernt ist.

Wenn Du minderjährig bist und zuhause Gewalt ausgesetzt bist, kannst Du auch ohne das Einverständnis Deiner Eltern ausziehen, egal ob sie getrennt sind oder nicht. In diesem Fall ist es sehr wichtig, dass Du Dich vor dem Auszug an eine offizielle Stelle wie das Jugendamt oder sogar die Polizei wendest. Geschieht das nicht, können Dich Deine Eltern jederzeit, sogar mit Hilfe der Polizei, zurückholen. Bist Du aus diesem Grund ausgezogen und darfst Du laut Familiengericht allein leben, gebührt Dir ebenfalls von beiden Eltern Geldunterhalt.



Achtung:

Bist Du von häuslicher Gewalt betroffen? Bitte hol Dir Hilfe, zum Beispiel bei Rat auf Draht: <https://www.rataufdraht.at/>, bei einem Kinderschutzzentrum in Deiner Nähe, oder bei einem Gewaltschutzzentrum, wenn Du bereits volljährig bist.



Wer bekommt den Kindesunterhalt?

Solange Du unter 18 bist, muss sich Dein betreuender Elternteil um den Geldunterhalt kümmern und gegebenenfalls Unterhaltsvorschuss beantragen. Mit Deiner Volljährigkeit bist Du selbst dafür verantwortlich, Unterhalt einzufordern. Dieser steht Dir immer dann zu, wenn Du noch in Ausbildung bist und nicht genügend eigene Mittel hast, um Dich selbst zu erhalten.

Den Unterhalt bekommst Du direkt auf Dein eigenes Konto. Präsenz- und Zivildienstler gelten während des Dienstes aufgrund der staatlichen Versorgungsleistungen als selbsterhaltungsfähig und bekommen keinen Unterhalt.

Zielstrebiges Verfolgen der Ausbildung

Damit Deine Eltern Dich finanziell unterstützen, musst Du Dich in Ausbildung befinden und diese „ernsthaft und zielstrebig“ verfolgen. Keine Angst, damit sind nicht Deine Noten gemeint! Beurteilt wird, ob Du Deine Ausbildung in der Durchschnittsdauer bewältigst außer es liegen besondere Gründe vor (z.B. eine Schwangerschaft, eine Behinderung, eine schwere Krankheit, psychische Probleme oder anderes).

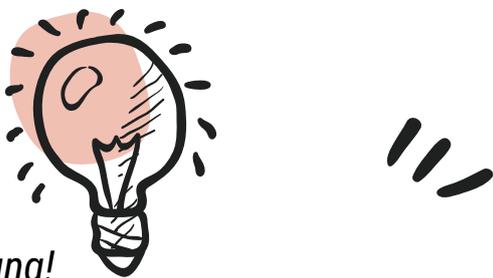
Möchtest Du studieren, reicht am Studienbeginn eine Inskriptionsbestätigung. Nach dem ersten Jahr kannst Du den Studienerfolg durch das Ausmaß der Lehrveranstaltungen nachweisen, die Du abgeschlossen hast.

Wie lange die durchschnittliche Studiendauer Deines gewählten Studiums ist, erfährst Du bei der Studienprogrammleitung, der Wissensbilanz Deiner Uni oder beim Wissenschaftsministerium unter statistikwf@bmbwf.gv.at. Egal für welche Ausbildung Du Dich entschieden hast, oft wird Deine Zielstrebigkeit an den Maßstäben der Familienbeihilfe gemessen. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe aber nicht. In Unterhaltsverfahren werden immer die individuellen Begabungen des Kindes berücksichtigt. Der Unterhalt steht Dir so lange zu, bis Du Deine Ausbildung abgeschlossen hast und Du einen Job hast. Wenn Du unverschuldet arbeitslos bist, müssen Dich Deine Eltern weiterhin unterstützen.

Wer muss Dir Unterhalt zahlen und wie viel?

Beide Eltern müssen weiterhin für Deinen Unterhalt aufkommen und zwar abhängig von ihren Einkommens- und Lebensverhältnissen, aber unabhängig vom sozialen Status oder der eigenen Ausbildung. Jungen Frauen stehen 22% des Nettoeinkommens des Elternteils zu. Wobei es für jedes Kind unter 10 Jahren, das Deine Eltern noch mitversorgen, 1% weniger gibt, für jedes ältere Kind oder eine*n abhängige*n Ehepartner*in 2% weniger. Wohnst Du z.B. bei Deiner Mutter und Dein Vater schuldet Dir Unterhalt, er hat aber wieder geheiratet und hat ein Kleinkind und seine Frau ist nicht erwerbstätig, dann stehen Dir 19% seines Nettoeinkommens (inklusive Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sowie Boni und Abfertigung) zu.

Auch Deine Mutter muss im gleichen Ausmaß gemessen an ihrem Gehalt beitragen. Wohnst Du bei ihr, bekommst Du das Geld allerdings nicht zusätzlich zu den Aufwänden an Miete, Betriebskosten und ähnlichem, die sie für Dich übernimmt.

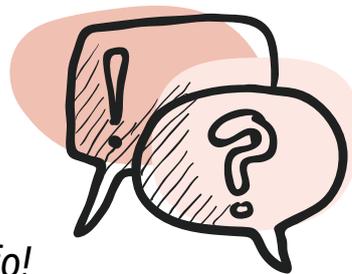


Achtung!

Hast Du eigenes, regelmäßiges Einkommen oder Vermögen, kann das zu einer Minderung der Unterhaltsleistungen führen. Familien-, Schüler-, Studienbeihilfe oder Verdienste aus kurzfristigen Feriertätigkeiten mit geringen Einkünften werden dabei nicht eingerechnet.

Wohnst Du nicht mehr zuhause, ist es wichtig, von beiden Elternteilen den Unterhalt einzufordern. Verdienen Deine Eltern wenig, gibt es trotzdem Mindeststandards, die nicht unterschritten werden sollen. Diese heißen „Regelbedarf“, und werden jährlich von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt berechnet: www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php

Bis Ende 2022 sollten 18-Jährige zumindest 570 € im Monat vom unterhaltspflichtigen Elternteil bekommen, ab 19 Jahren dann 650 € monatlich. Außerdem sollte auch nicht mehr als das Doppelte, bzw. das 2,5-Fache an Unterhalt bezahlt werden. Der Regelbedarf ist auch deshalb eine wichtige Kennzahl, weil Du zusätzlich Anspruch auf Sonderbedarf hast, wenn Dein Unterhaltsanspruch unter diesem Wert liegt. Genaueres dazu später.



Info!

Du hast laut ABGB auch gegenüber Deinen Großeltern Unterhaltsansprüche, sollten Deine Eltern keinen Unterhalt zahlen können. In der Praxis musst Du erst beide Eltern auf Unterhalt klagen und „anspannen“ (mehr dazu weiter unten). Der Lebensunterhalt der Großeltern darf durch den Unterhalt auch nicht gefährdet sein.

Warum ist es wichtig, Unterhalt zu beziehen?

Der Unterhalt bildet Deine Lebensgrundlage, er ermöglicht es Dir, Dich hauptsächlich einem Studium oder einer Ausbildung zu widmen und Dir so die Grundlage für ein gutes Einkommen zu schaffen. Du legst damit den Grundstein für ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben. Darüber hinaus wird Dir, wenn Du Schülerbeihilfe oder Studienbeihilfe beziehst, der dem jeweiligen Elternteil zumutbare Unterhalt von der vollen Fördersumme gekürzt, egal, ob Du den Unterhalt tatsächlich bekommst oder nicht. Nur wenn Du vorweisen kannst, dass Du Dein Elternteil geklagt hast und eine Exekution erfolglos war, bekommst Du die volle Summe.



Was ist Sonderbedarf?

Darunter versteht man außergewöhnliche Kosten, die zur Heilung, der Gesundheitserhaltung oder der Persönlichkeitsentwicklung nötig sind. Auch einmalige Anschaffungskosten, die für Dein Studium oder Deine Ausbildung unerlässlich sind, fallen darunter, wie zum Beispiel die Anschaffung eines Computers oder die Klaviermiete für Musikstudentinnen. Hast Du vorübergehende schulische Probleme, zählt auch Nachhilfe zum Sonderbedarf. Auch Internatskosten fallen darunter. Bei den Heilungskosten sind es zum Beispiel verschriebene Psychotherapie oder sonstige notwendige medizinische Behandlungen, die über das übliche Maß hinausgehen. Da das Gesetz Richtlinien vorgibt, was zum Sonderbedarf gehört und was nicht,

muss man sich bei vielen Ausgaben an die Judikatur halten. Das bedeutet, man muss sich daran halten, was bereits andere in Prozessen eingeklagt haben und wozu es bereits ein Urteil durch eine*n Richter*in gibt. Dennoch kann im Einzelfall anders entschieden werden, denn der Sonderbedarf wird „durch Momente der Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit und Individualität bestimmt“. Du kannst den Sonderbedarf zusätzlich zum „normalen“ Unterhalt geltend machen und zwar jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen. Allerdings geht das nur, wenn Du nicht mehr als den Regelbedarf bekommst. Mehr Beispiele, was zu Sonderbedarf zählt, findest Du im Internet.

Wenn der Vater nicht arbeiten will: Anspannungsgrundsatz

So steht es im Gesetz: „Der Elternteil muss bemüht sein, nach seinen Kräften zum Unterhalt des Kindes beizutragen (Anspannungstheorie bzw. Anspannungsgrundsatz). Eine gesetzliche Belastungsgrenze für den unterhaltspflichtigen Elternteil gibt es nicht. In Einzelfällen ist es sogar möglich, dass das (pfändungsfreie) Existenzminimum unterschritten wird. [...] Versucht ein zum Geldunterhalt verpflichteter Elternteil sich der Zahlung von Alimenten zu entziehen, indem sie/er die Beschäftigung aufgibt oder einen Beruf wählt, der nicht ihrer/seiner Ausbildung entspricht, dann wird nicht das tatsächliche Einkommen, sondern das fiktive Einkommen, das absichtlich ausgeschlagen wurde, zur Berechnung herangezogen (Anspannungsgrundsatz).“

Im Klartext: Wenn Dein Vater nicht arbeiten will, weil er Dir dann Unterhalt zahlen muss, schützt ihn das Gesetz nicht. Bei Gericht wird berechnet, wie viel er verdienen würde, wenn er vollzeitbeschäftigt einem Beruf nachgehen würde, der seiner Ausbildung und Erfahrung entspricht. Dein Unterhalt wird danach bemessen, sogar, wenn ihm dann weniger als das Existenzminimum bleibt (2022 waren das 1.030,50 Euro). Das gilt nur, wenn er nicht aus anderen Gründen nicht arbeiten kann (Berufsunfähigkeit, schwere Krankheit, Betreuungspflichten etc.).

Woher weißt Du, wie viel Deine Eltern verdienen?

Deine Eltern müssen Dir darüber Auskunft geben. Spätestens, wenn Dein Fall vor Gericht gehen würde, müssen die Eltern dem Gericht mitteilen, wie viel sie verdienen. Das ist im Außerstreitgesetz § 102 geregelt. Eine einfachere Methode, um an die Info zu kommen, ist Schülerbeihilfe oder Studienbeihilfe zu beantragen. Du musst dazu nur den Namen und die Sozialversicherungsnummer Deiner Eltern kennen, um den Antrag stellen zu können. Im Bescheid, der von der jeweiligen Behörde ausgestellt wird, erfährst

Du das genaue Gehalt Deiner Eltern. Deine Eltern erfahren übrigens nicht davon, dass Du den Antrag gestellt hast. Als Lehrling ist es etwas schwieriger. Verschiedene Plattformen wie Kununu, Monster oder <https://www.karriere.at/gehalt/> veröffentlichen regelmäßig Durchschnittsgehälter, an denen Du Dich orientieren kannst. Im Zweifelsfall gilt: Orientiere Dich an der oberen Grenze, denn im Streitfall wird der Unterhalt berechnet und Du bekommst maximal das, wonach Du gefragt hast.

Deine erste große Verhandlung: Über den Unterhalt reden

Über Geld redet man nicht. Oder doch? In unserer Gesellschaft ist das eigene Einkommen ein großes Tabu. Noch schwieriger ist es, als Kind die Eltern um Geld bitten zu müssen. Allein der Gedanke daran schreckt viele ab. Dabei ist Geld ein großer Teil unseres Lebens – die meisten Erwachsenen stehen in Erwerbsarbeit und wir alle brauchen Geld, um unseren Alltag bewältigen zu können.

Als Tauschmittel hat Geld viele Bedeutungen, immer geht aber eines einher: Macht und Möglichkeiten. Wer Geld hat, kann bestimmen. Wer um Geld bittet, könnte sich in einer schwachen Position oder erniedrigt fühlen oder fürchtet sich, das Thema anzusprechen. Doch ist das berechtigt?

Oft sind wir in der eigenen Sicht der Dinge so verhaftet, dass wir vergessen, einmal die Sichtweise zu wechseln. Eltern gehen, wenn sie die Entscheidung treffen, ein Kind zu zeugen, die moralische und gesetzliche Verpflichtung ein, ihr Kind bis zum Beginn der Selbsterhaltungsfähigkeit zu unterstützen. Den meisten Eltern ist es eine große Freude, ihren Kindern eine gute Ausbildung zu ermöglichen. Sie sind stolz auf den Erfolg ihrer Kinder.





MARKUS F., VATER VON JANA, 25:

„Jana hatte in der Unterstufe vom Gymnasium Schwierigkeiten in der Schule. Mit Nachhilfe hat sie in der Oberstufe gute Noten bekommen. Ich bin immer noch stolz darauf, wie gut sie ihr Studium geschafft hat, und heute als Lehrerin Schüler*innen unterstützt. Ich freue mich, dass ich ihr das Studium durch meine finanzielle Unterstützung ermöglicht habe.“



Emotionale Belastung

Es muss gesagt werden: Es tut weh, wenn der eigene Vater keinen oder nur wenig Unterhalt für sein eigenes Kind zahlen will. Viele Fragen kommen auf: Warum muss ich so hart kämpfen? Warum bin ich gezwungen, mich mit meinem Vater anzulegen? Warum hat er kein Interesse an mir und meiner Ausbildung?

Es ist ganz normal, dass sich Gefühle wie Trauer, Wut, Enttäuschung und Ohnmacht einstellen. Schließlich enttäuscht Dich Dein Vater im Vertrauen, wenn er finanzielle Macht über Dich ausübt, indem er nicht zahlen will. Auch Ängste wie Existenzängste, Zukunftsängste oder Furcht vor einem Konflikt können sich einstellen.

Noch dazu fühlen viele Scham für die eigene Situation und haben Schwierigkeiten, sich anderen anzuvertrauen. Auch das ist normal. Dennoch: Wenn Du versuchst, mit vertrauten Personen über Deine

Lage zu sprechen, wirst Du überrascht sein, welchen Rückhalt Du bekommst. Wir verweisen weiter unten in den „Anlaufstellen“ auch an Menschen, die in dieser Situation ein offenes Ohr für Dich haben. Ein Gespräch über Deine Gefühle kann entlastend wirken und Dir viel Mut geben.

Wichtig ist, dass Du Dir in Erinnerung hältst, dass es nicht Deine Schuld ist, wenn Dein Vater nicht zahlen möchte. Du bist nicht egoistisch oder gierig, wenn Du Unterhalt einforderst, sondern mutig und stark. Es zeugt von großer Reife, wenn Du erkennst, wie wichtig Deine Ausbildung für Deine Zukunft ist.

Du bringst Deinen Vater durch die Forderung auch nicht in finanzielle Schwierigkeiten, die er nicht meistern könnte, denn es wird Dir immer nur das zugesprochen, was er sich auch leisten kann. Der Unterhalt ist Dein Recht!

Warum manche Väter nicht zahlen wollen

Es ist vor allem die fehlende Bindung, zum Beispiel, wenn Väter ihr Kontaktrecht kaum oder nur sporadisch ausüben, die die Zahlungsmoral sinken lässt. Wenn ein Vater das Kind selten sieht, weiß er auch nicht, was es alles zum Leben braucht und wie hoch die Kosten für das Leben eines Kindes sind.

Wie gehst Du am besten vor, um an Deinen Unterhalt zu kommen?

Am Anfang steht das Gespräch. Vor allem, wenn Du zu Deinem Vater Kontakt hast oder zumindest weißt, wo er sich aufhält, ist es am besten, Du suchst ein Gespräch mit ihm. Gut wäre, Du kündigst darin schon das Gesprächsthema an. Idealerweise schlägst Du ein persönliches Gespräch vor, denn „nein“ zu sagen, fällt auch ihm schwerer, wenn er Dir dabei ins Gesicht sehen muss. Solltest Du keinen telefonischen Kontakt haben, wäre das ein guter Anlass, ihm einen handschriftlichen Brief zu schreiben, um ihn zu einem Treffen zu animieren. Du findest am Ende der Broschüre Musterbriefe dazu. Solltest Du, Deine Mutter oder jemand anderer bereits Gewalterfahrung mit Deinem Vater gemacht haben, raten wir Dir von

einem Treffen dringend ab. Egal, ob es sich dabei um physische, verbale oder emotionale Gewalt gehandelt hat. In diesem Fall raten wir Dir, Dich gleich vertreten zu lassen (Kapitel „Wenn das Reden nicht hilft: Jetzt geht es vor Gericht!“). Auch, wenn Du vermutest, dass Dein Vater eine narzisstische Persönlichkeit hat, Dich also manipuliert, erniedrigt oder übermäßig kritisiert, kann es eventuell besser für Dich sein, gleich den Gang zu Gericht ins Auge fassen. Wenn Du ein Gespräch für sinnvoller hältst, ist es dennoch ratsam, ein kostenpflichtiges Coaching in Anspruch zu nehmen.



Vorbereitung auf das Gespräch

Idealerweise fängst Du schon weit vor Deinem 18. Geburtstag an, das Gespräch vorzubereiten. Du kannst nicht damit rechnen, sofort Erfolg zu haben. Je früher Du anfängst, umso eher weißt Du bereits, ob Du klagen musst und umso eher kannst Du damit rechnen, Geld zu bekommen.

Das ist wahrscheinlich der wichtigste Punkt, wenn Du in ein Gespräch gehen willst. Wir haben schon oben gesehen, viele Väter wissen nicht, was das Leben einer Schüler*in oder Student*in kostet. Auch für Dich selbst ist es sehr wichtig, einmal eine Kostenaufstellung zu machen, um Dir bewusst zu werden, wie viel Du für welchen Teil Deines

Lebens brauchst. In den meisten Fällen kannst Du Deine Ausbildung nicht durch den Unterhalt allein bestreiten. Du brauchst eine gute Übersicht, wie viel Du selbst z.B. durch einen Nebenjob beitragen musst. Die Schuldnerberatungsstelle publiziert jährlich sogenannte „Referenzbudgets“, an denen Du Dich orientieren kannst. Das sind realistische Einschätzungen, was man im Monat ausgibt. Hier findest Du eine Tabelle, die Du als Anhaltspunkt verwenden kannst. Am besten, Du befüllst sie mit möglichst genauen Zahlen:

Kostenpunkt	Ausgaben pro Monat
Wohnen (Miete, Betriebskosten, Energiekosten, Nebenkosten)	350 – 650 €
Essen	200 – 400 €
Fahrtkosten	30 – 68 €
Kleidung	40 – 70 €
Telefon, Internet, etc.	25 – 50 €
Lernmittel	30 - 50 €
Krankenversicherung	0 – 200 €
Freizeit, Kultur, Sport	50 – 100 €
Gebühren und Beiträge	14 – 178 €
Kosten insgesamt	1250 - 1625 €

Es wäre gut, wenn Du die Eckpunkte Deines Budgets im Kopf hättest. Du kannst Dein Budget aber auch ausdrucken und zum Gespräch mitnehmen. Den Ausgaben kannst Du auch Deine Einnahmen gegenüberstellen: Wie viel bekommst Du zum Beispiel an Taschengeld von Deiner Mutter, welchen Teil der Ausgaben deckt sie ab? Hast Du noch andere Einkunftsquellen, die Du im Gespräch preisgeben möchtest?

Erkundige Dich vor dem Gespräch genau über das Gehalt Deines Vaters. Wenn Du denkst, er möchte es Dir nicht preisgeben, kannst Du, wie bereits oben erwähnt, um Schülerbeihilfe oder Studienbeihilfe ansuchen. Auch wenn sie Dir nicht zusteht, erfährst Du im Bescheid, wie viel Dein Vater verdient und wie viel er Dir zumindest zahlen müsste. Der Bescheid dauert nur wenige Wochen. Die Berechnung des zumutbaren Unterhalts ist bei den Beihilfen immer etwas niedriger angesetzt als bei der Berechnung des Unterhalts. Am besten, Du rechnest anhand des Bescheides selbst noch einmal nach. Du kannst dazu den Unterhaltsrechner der ARGE Jugendwohlfahrt nutzen: www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php. Du solltest schon eine genaue Vorstellung davon haben, wie viel Unterhalt Dir zusteht, bevor Du das Thema ansprichst.

Gut wäre auch, wenn Du Dir schon im Vorhinein überlegst, wie Dein Vater reagieren wird und welche Argumente er verwenden wird. Wenn Du Dir das nicht vorstellen kannst, sprich am besten mit Deiner Mutter darüber. Sie kann sich eventuell noch erinnern, was seine Gründe waren, nicht zahlen zu wollen. Eine Taktik, um die Argumente zu entkräften, aber auch um Dir selbst die Angst vor dem Konflikt zu nehmen, ist, Dir Sätze zurecht zu legen, die Du verwenden kannst und sie mehrmals laut vorzusagen. Du kannst Dich dazu zum Beispiel vor den Spiegel stellen. Vielleicht hast Du die Gelegenheit, die Situation mit jemand anderem mehrmals durchzuspielen. Es kann auch helfen, einen Perspektivenwechsel zu probieren.

Dabei stellt man sich vor, dass man nicht für sich selbst, sondern für eine Freundin spricht. Erinnere Dich immer wieder daran, was der Unterhalt für Dich bedeutet: Er ermöglicht Dir eine Ausbildung, die Dir ein Leben lang helfen wird, Deine Karrierechancen zu erhöhen. Das kann Dir Mut bei Deinen Ängsten machen.

Du kannst Dir auch überlegen, welche Erwartungen Du in das Gespräch setzt. Wir empfehlen Dir, beim ersten Gespräch nicht zu erwarten, dass Du mit einer Zusage aus dem Gespräch gehst. Es soll dazu dienen, das Thema auf den Tisch zu bringen. Es wird wahrscheinlich mehrerer Gespräche bedürfen, um ein konkretes Ergebnis zu erzielen.

Als Ort für das Gespräch kannst Du einen neutralen Platz wählen, an dem Ihr Euch beide wohlfühlt. Es sollte nicht zu laut sein und Ihr solltet ungestört reden können. Das kann zum Beispiel bei einem Familienmitglied sein, das Ihr beide mögt oder aber auch in einem Kaffeehaus. Besuche den Ort vorher, um zu sehen, ob Du Dich dort wohl fühlst. Stelle auch sicher, dass Ihr den Termin so gewählt habt, dass Ihr beide genug Zeit habt und nachher nicht dringend wegmüsst.

Vermeiden solltest Du, Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Deiner Mutter und Deinem Vater aus der Vergangenheit anzusprechen oder sonstige Vorwürfe. Bleibe konstruktiv und konzentriere Dich auf Dein Ziel, Deine Ausbildung zu finanzieren.

Du solltest unbedingt alle Schritte, die Du setzt, dokumentieren, notfalls mit einem Gedankenprotokoll. Falls Dein Gespräch scheitert, kann Dir das bei einem späteren Prozess helfen.

Trainiere Deine Körpersprache! Schau Deinem Vater direkt in die Augen, und sitze aufrecht und erhoben, um Dir Achtung und Respekt zu verschaffen, und Selbstbewusstsein auszustrahlen. Helfen kann, Dich vor dem Gespräch aktiv zu entspannen, zum Beispiel bei einem Spaziergang, Sport oder einem warmen Bad.

Gesprächsverlauf, und was Du im Gespräch unbedingt ansprechen solltest (Checkliste)

Wenn Dein Verhältnis nicht schon zerrüttet ist, kannst Du zu Beginn versuchen, eine Verbindung zu Deinem Vater herzustellen (Small Talk). Du kannst dazu zum Beispiel Interesse an ihm zeigen, indem Du ihm Fragen stellst, zum Beispiel, was ihn gerade bewegt oder wie er sich fühlt, wenn er Dich wieder sieht. Es ist immer gut, wenn Du fragen stellst, die er positiv oder mit „ja“ beantworten wird. Du kannst auch gute Emotionen wecken, wenn Du Dich gemeinsam mit ihm an gute, alte Zeiten erinnerst, falls es die gibt. Fotos können dabei helfen, diese Situationen zu visualisieren. Du kannst dann dazu übergehen, ihm von Deinen Zukunftsprojekten zu erzählen. Folgende Eckpunkte solltest Du ansprechen:

- Welche Ausbildung Du machen möchtest und was Dich daran begeistert
- Warum Du diese Ausbildung machen möchtest und warum Du gut dafür geeignet bist
- Wie lange die Ausbildung durchschnittlich dauert
- Welche Zukunftsaussichten Du dadurch hast: In welche Berufsfelder Du gehen könntest, und welche Möglichkeiten Du durch die Ausbildung bekommst
- Wie viel Du dann verdienen wirst, nach heutigem Stand
- Ob die Berufe, die Du am Ende der Ausbildung ergreifen könntest, gesucht sind
- Beispiele von bekannten Persönlichkeiten, die einen dieser Berufe ausgeübt haben oder Personen aus Deinem oder seinem Bekanntenkreis

Gut wäre, wenn Du ihn auch nach seiner Meinung fragst, wie er Dein Projekt sieht, wenn Du merkst, er hat Interesse daran. Zum Schluss erzählst Du von den monatlichen Kosten und Sonderkosten (z.B. Studiengebühren), die Du während Deiner Ausbildung decken musst (siehe Aufstellung oben). Du kannst auch erwähnen, welcher Teil der Kosten bereits durch andere Einkunftsquellen abgedeckt ist. Zum Beispiel, wenn Du weiterhin bei Deiner Mutter wohnst, übernimmt sie weiterhin alle Kosten, die das Wohnen betreffen.

Sage klar, für welche Kostenpunkte Du noch Geld benötigst. Es fällt Menschen meist leichter, Geld unkompliziert herzugeben, wenn sie ein Bild im Kopf haben, wofür es eingesetzt wird. Idealerweise nennst Du ihm Kostenpunkte in der Höhe des Unterhalts, den er Dir schuldet. Schließe Dein Gespräch, indem Du Deinen Vater ganz konkret fragst: „Kannst Du Dir vorstellen, mich dabei zu unterstützen?“. Ganz wichtig: wenn keine Antwort kommt, rede nicht weiter. Gib ihm Zeit, nachzudenken, um seine Gedanken zu ordnen. Es ist klar, es ist nicht leicht, die Ungeduld oder auch die Nervosität in Zaum zu halten. Nun ist aber er an der Reihe.

Wie kann man sich so ein Gespräch vorstellen? Wir haben hier zwei Beispiele für Dich, die Dich inspirieren können:

Lisa ist 17 Jahre alt, geht in ein Wiener Gymnasium und ist stets bemüht, gute Leistungen in der Schule zu erbringen. In ihrer Freizeit macht sie gerne Sport und trifft sich mit Freundinnen. Ihre Eltern sind getrennt. Daher lebt sie mit ihrer Mutter gemeinsam in einer bescheidenen Wohnung. Sie hat nicht das beste Verhältnis zu ihrem Vater, hin und wieder sehen sie sich. Oft kommt es aber zu Diskussionen wegen Meinungsverschiedenheiten, was die Vergangenheit angeht.

Bald steht die Matura und der 18. Geburtstag an, also macht sich Lisa Gedanken wie es weitergehen soll. Ihr Traum war es schon immer, zu studieren.

Aufgrund ihrer guten Noten steht dem eigentlich nichts im Wege. Leider sind noch einige Fragen offen: Wie soll sie das finanzieren? Wird ihr Vater sie dabei unterstützen? Wie viel steht ihr zu?

Lisa macht sich im Internet schlau, um mehr über ihre Rechte zu erfahren. Jetzt weiß sie genug und möchte ihren Vater beim nächsten Treffen zur Rede stellen.

Nach einigen Wochen ist es so weit, sie haben sich zum Mittagessen verabredet.

Am Anfang erzählt Lisa von ihren guten Noten und bringt ihn wieder auf den neuesten Stand, um ein wenig die Stimmung aufzulockern. Irgendwann überwindet sie sich aber und spricht das Thema an.

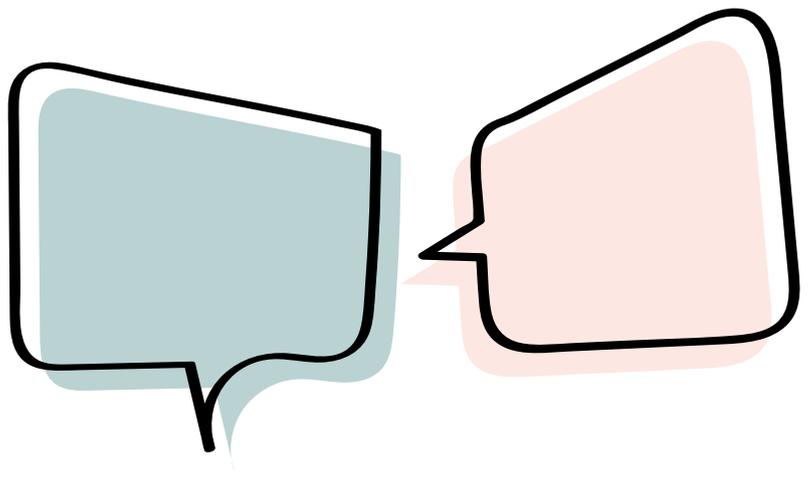
Lisa: Ich werde ja bald 18 also empfinde ich es als wichtig mal zu besprechen, wie es in Zukunft weitergehen soll.

Vater: Inwiefern meinst Du das?

Lisa: Nun ja, solange ich studieren werde und mich dabei bemühe, bist Du dazu verpflichtet, mir sobald ich volljährig bin, den Unterhalt direkt zukommen zu lassen. Ich wollte wissen ob Du mich darüber hinaus noch finanziell unterstützen möchtest...ich brauche einen neuen Laptop und dadurch, dass ich bald ausziehen möchte, könnten noch andere Kosten anfallen. Man nennt das einen Sonderbedarf. Das heißt nicht, dass man alles auf einmal zahlen muss, man kann es auch auf einen längeren Zeitraum aufteilen, aber es wäre mir sehr wichtig.

Vater: Ich sehe, dass Du Dich in der Schule anstrengst.... Eine gute Ausbildung ist essenziell, um in der Zukunft erfolgreich zu sein und trotz unserer Konflikte würde ich Dich gerne dabei unterstützen. Bitte erzähle mir mehr von Deinen Plänen...

Lisa und ihr Vater unterhalten sich noch eine Weile und kommen zu einem Kompromiss. Das erleichtert sie, denn nicht immer sind Väter bereitwillig ihren Kindern mehr zu geben als sie müssen.



Sara ist ebenfalls 17 Jahre alt und lebt mit ihrer alleinerziehenden Mutter zusammen. Ein regelmäßiger Kontakt zu ihrem Vater besteht bedauerlicherweise schon seit ein paar Jahren nicht mehr. Sie geht in eine berufsbildende Schule und musste vor 2 Jahren eine Klasse wiederholen. Die Mutter des Mädchens hat sie vorgewarnt, dass ihr Vater, sobald sie volljährig ist, nicht dazu verpflichtet sei, ihr weiterhin Unterhalt zu zahlen, wenn sie keine guten Leistungen in der Schule vorweist. Seitdem hat sie sich unglaublich verbessert, da sie neue Lerntechniken gefunden hat, mit denen sie sich besser zurechtfindet. Sie nimmt außerdem regelmäßig Nachhilfe und hat begonnen, Klavier zu spielen. Da sie bald Geburtstag hat und sich aber immer noch Sorgen macht wegen dem, was ihre Mutter ihr gesagt hat, beschließt sie wieder Kontakt zu ihrem Vater aufzunehmen, um sich zu versichern, dass er weiterhin einverstanden ist, den Unterhalt zu zahlen. Auch Sara hat sich davor informiert und kennt ihre Rechte.

Tag des Treffens:

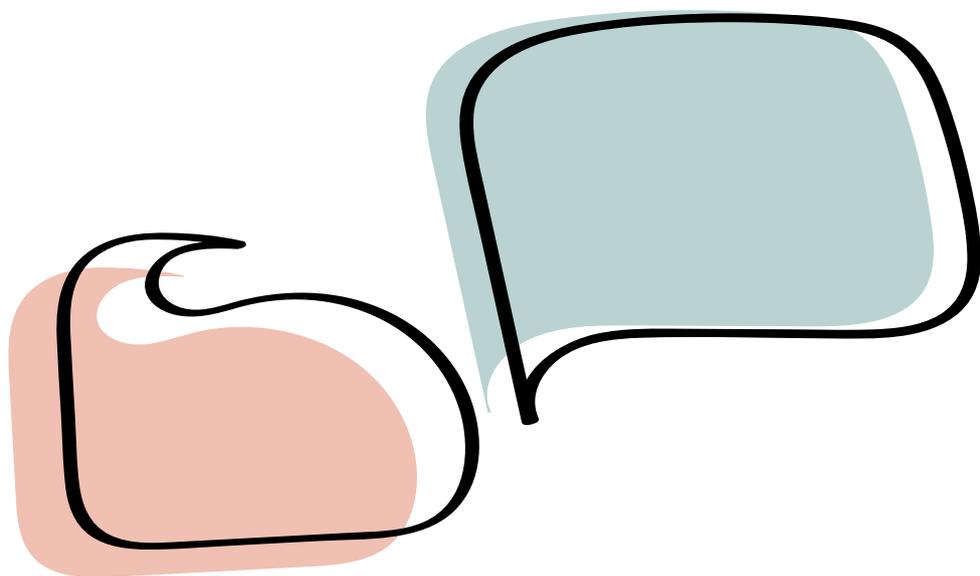
Am Anfang unterhalten sich die beiden über Saras neues Hobby, denn auch ihr Vater spielt sehr gerne Klavier. Sie hat versucht, eine Gemeinsamkeit zu finden, um das folgende Thema besser ansprechen zu können. Das Treffen läuft gut, irgendwann wirft ihr Vater ihr aber plötzlich vor, sich nicht genügend in der Schule anzustrengen. Er stellt sich die Frage, wieso er sie nach ihrem Geburtstag noch weiterhin unterstützen sollte, dabei hält er sich die ganze Zeit an dem Argument fest, sie habe die Klasse wiederholt.

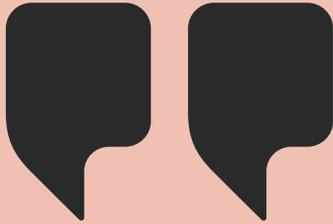
Sara: Das mag stimmen, zu dem Zeitpunkt war ich aber noch nicht volljährig und das bin ich jetzt noch immer nicht, trotzdem habe ich jetzt schon bewiesen, dass ich es viel besser kann und gebe mir große Mühe. Es wäre sehr schade mit Dir über sowas diskutieren zu müssen, da es Dir nicht viel bringen wird. Mein diesjähriges Zeugnis wird positiv sein also kannst Du mir auch mit 18 nicht den Unterhalt verweigern, solange ich noch in die Schule gehe und danach studiere.

Bitte denk nochmal nach. Du siehst doch, dass ich mich anstrengte, ich wollte mich nicht mit Dir treffen, um zu streiten.

Vater: Wenn Du versprichst in der Schule so weiterzumachen werden wir keine Probleme haben. Nimm das nicht auf die leichte Schulter!

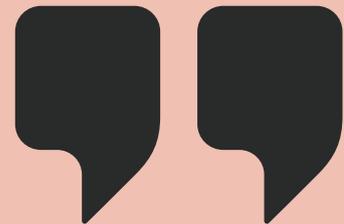
Das Verhältnis der beiden hat sich durch dieses Gespräch leider nicht verbessert, da ihr Vater sehr streng ist, aber zumindest konnte Sara ihm selbstbewusst klarmachen, dass er nichts gegen sie in der Hand hat.





KLAUS N, VATER VON NORA, 20:

„Am Anfang habe ich mich geärgert, dass ich jetzt noch mehr zahlen muss, obwohl ich Nora damals kaum gesehen habe. Seit sie den Unterhalt selbst bezieht, hat sich unser Verhältnis aber wieder gebessert. Wir treffen und jetzt ab und zu, telefonieren regelmäßig. Ich sehe, wie es Nora Spaß macht zu studieren, sie ist auch gut unterwegs. Ich freue mich, dass sie ihr Studium ernst nimmt und ich Teil von ihrem Projekt bin.“



HELMUT T., VATER VON REGINA, 35:

„Ich muss zugeben, dass ich mehr als schockiert war, als damals Post ins Haus geflattert ist, dass ich weiter Unterhalt für Regina zahlen soll. Sie studiere Medizin, ein besonders langes Studium. Ich habe nicht eingesehen, noch so viele Jahre der Entbehrung hinnehmen zu müssen, ich dachte, irgendwann muss genug sein. Nach und nach habe ich gesehen, wie Regina in ihren Beruf hineinwächst. Wir haben immer noch kein inniges Verhältnis, aber ich muss sagen, dass ich sehr stolz auf meine Tochter bin. Ich sehe heute meinen Beitrag zu ihrem Studium anders: Es war eine gute Investition in ihre Zukunft und die meiner Enkelkinder. Heute kann sie sich und ihre Familie gut versorgen.“

Was, wenn er „ja“ zum Unterhalt sagt?

Gratuliere! Du hast toll verhandelt! Am besten, Ihr haltet die Vereinbarung schriftlich fest. Und nicht vergessen: Halte den Moment auf einem Foto fest. Vielleicht ist das der Anfang einer tollen Vater-Tochter Beziehung! Versprich ihm, ihm Deine Kontonummer zu geben, falls er sie noch nicht hat, und sag ihm genau, wann er wieder von Dir hören wird. Zahlt Dir Dein Vater Unterhalt, bist Du verpflichtet, ihn regelmäßig über Deinen Studienerfolg zu informieren. Vielleicht seht Ihr Euch von jetzt an richtig oft!

Wenn Du keine konkrete Antwort bekommst

Auch das ist normal. Du kannst Deinen Vater auch fragen, was seine Gedanken sind, warum er sich nicht sicher ist. Am besten, Du räumst Deinem Vater eine Bedenkzeit ein. Mach ein neues Treffen aus, in nicht allzu langem Abstand, um nochmals über die Sache zu sprechen. Lass Dich nicht entmutigen, man muss für sich einstehen und kämpfen. Das bedeutet freundlich, aber bestimmt den nächsten Schritt zu setzen. Wichtig ist, nicht locker zu lassen.

Wie gehst Du mit einem „NEIN“ um?

Was auch immer Deinen Vater dazu bewogen hat, Dir keinen Unterhalt zahlen zu wollen, es wird sich für Dich wahrscheinlich wie eine Enttäuschung anfühlen. Es ist wichtig, Dich zu erinnern, dass die Gründe bei ihm und nicht bei Dir liegen. Wut, Enttäuschung, Zorn – diese Gefühle helfen Dir, mit der Situation klarzukommen. Bleib jetzt nicht allein, sondern vertraue Dich jemandem an, damit Du Deine Gefühle einordnen kannst. Bei „Anlaufstellen“ findest Du verschiedene Organisationen, die Dir emotional beistehen können. Im nächsten Kapitel gehen wir darauf ein, was Du tun kannst, wenn das Gespräch nicht erfolgreich war.

Mediation

Wenn es nicht mehr weitergeht, kannst Du auch „Mediation“ in Anspruch nehmen. Dabei versucht ein*e Vermittler*in, mit Euch über die Streitpunkte zu verhandeln. Sie oder er entscheidet dabei nicht, wer Recht hat, sondern versucht, die Kommunikation zwischen Euch zu verbessern. Ziel ist es, eine Lösung oder einen Vergleich zu erlangen, der für beide annehmbar ist. Mediator*innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Wenn Du an einer Uni studierst, kannst Du eventuell von der ÖH geförderte, kostenlose Mediationsstunden bekommen.



Außergerichtlicher Vergleich mit eine*r Anwält*in

Wenn all Deine Bemühung, Dich mit Deinem Vater gütlich über den Unterhalt zu einigen, nicht gefruchtet haben, kannst Du die Angelegenheit „eskalieren“ lassen, das heißt, auf die nächste Stufe bringen. Da der Gang vor Gericht mit wesentlichen finanziellen Risiken für Dich verbunden ist (Anwaltskosten, eventuell Gerichtskosten oder sogar Kosten für die/ den gegnerischen Anwält*in), empfehlen wir Dir, wenn möglich, einen außergerichtlichen Vergleich anzustreben.

Ein Vergleich ist eine Einigung, also ein Kompromiss, der auch rechtlich gültig ist, schriftlich festgehalten und von beiden unterschrieben wird. Du kannst dabei auch Deine Recherchen bezüglich des Einkommens Deines Vaters zurückgreifen, die Du bereits gemacht hast. Für den Vergleich ist es ratsam, eine*n Anwält*in zu Rate ziehen. Auch, wenn Du die Kosten für Deine*n Anwält*in selbst übernehmen musst, ist das finanzielle Risiko insgesamt geringer.

Es gelten keine Formvorschriften für den außergerichtlichen Vergleich, er wird verbindlich wie ein Vertrag gewertet. Der Nachteil: Wenn Dein Vater die Übereinkunft nicht einhält, musst Du erst recht klagen. Dem kannst Du entgegenwirken, indem Du den außergerichtlichen Vergleich von einer/ einem Notar*in durch einen Notariatsakt bestätigen lässt. Dafür werden Gebühren fällig. Du kannst bei einer/ einem Notar*in einen Kostenvoranschlag für die Gebühren einholen. Es gibt gesetzliche Höchsttarife, der Tarif ist verhandelbar.

Wir raten Dir, ein Muster von Deinem Vergleich gleich beizulegen, um es einfacher zu machen, die Kosten abzuschätzen. Durch den Notariatsakt wird der Vergleich vollstreckbar, das heißt, Du kannst den Unterhalt direkt pfänden lassen. Im Vergleich ist es wichtig, eine wechselseitige Kostenaufhebung zu vereinbaren. Du kannst auch die Aufteilung der Notariatskosten darin festhalten, damit Du die Kosten mit Deinem Vater teilst.



Wenn das Reden nicht hilft: Jetzt geht es vor Gericht!

Du hast versucht, mit Deinem Vater zu reden, doch er will weiterhin nicht zahlen? Oder Du hast ihm mehrmals geschrieben, und er antwortet nicht? Er hat begonnen, zu zahlen, die Zahlungen sind aber unregelmäßig oder er zahlt nun gar nicht mehr? Oder Du kannst ihn trotz Bemühungen nicht finden? Jetzt heißt es, den Mut zusammennehmen und vor Gericht gehen, um Deine Lebensgrundlage während Deiner Ausbildung zu sichern.

Den Vater klagen – warum ist das so schwierig?

Was für eine unangenehme Vorstellung, den eigenen Vater zu klagen, nicht wahr? Es ist ein Tabu in unserer Gesellschaft, die eigene Familie zu klagen. Nötig ist das leider in Österreich, weil es hierzulande, im Gegensatz zu Deutschland, keine Unterhaltsgarantie gibt.

In Deutschland zum Beispiel übernimmt der BAFÖG die Forderung des Unterhalts für die Studierenden, um die Beziehung zu den Eltern zu schonen und das finanzielle Risiko nicht bei den Schüler*innen und Student*innen zu belassen. Es ist ganz klar: Unterhalt ist Dein Recht. Die Schuld, dass es zu einem Verfahren kommt, liegt nicht bei Dir, sondern beim unterhaltspflichtigen Elternteil, der nicht zahlen will, obwohl er müsste oder Dir nicht die nötigen Infos liefert, um beurteilen zu können, ob und wieviel er zahlen muss.

Wie bringst Du die innere Stärke auf, um Dich zu behaupten und ein schlechtes Gewissen abzulegen?

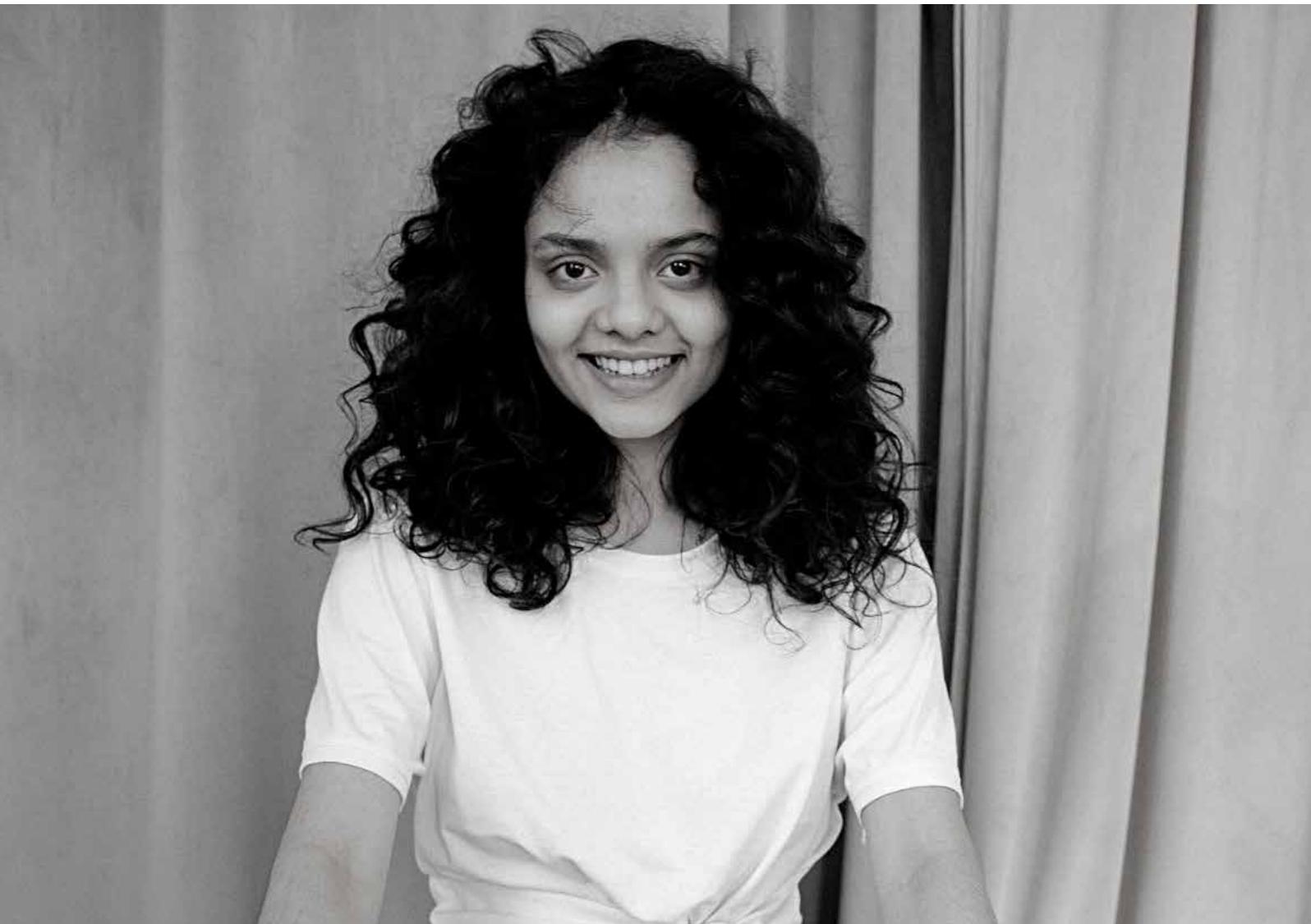
Schuldgefühle sind ganz normal – insbesondere, wenn Dein Vater Dich manipuliert hat und Dir Schuldgefühle einredet. Manche Väter verhalten sich nicht fair, wenn es um die Unterhaltszahlungen geht. Sie versuchen, ihren Kindern einzureden, dass sie nicht genug Geld haben, obwohl das nicht stimmt. Sie protestieren lautstark oder versuchen, ihre Kinder einzuschüchtern. All das verstärkt Schuldgefühle, denn das Ziel ist, das Kind von der Forderung abzubringen. Wenn Du Dich in einer ähnlichen Situation befindest, versuche, Dich klar abzugrenzen.

Du hast das Gehalt und Deine Ansprüche recherchiert, halte daran fest. Wenn Du noch in Kontakt zu Deinem Vater stehst, formuliere Deine Grenzen ganz klar. Zum Beispiel: „Ich will nicht, dass Du mit meinen Emotionen spielst. Es geht um meine Ausbildung. Konzentrieren wir uns auf die gesetzlichen Bestimmungen“. Auch hier kannst Du Dir Sätze, die Dir helfen, laut vorsagen. Es kann auch helfen, die Situation als solche zu akzeptieren.

Du kannst Dir Deine Eltern nicht aussuchen. Das Annehmen der Situation kann Dir dabei helfen, Kraft zu schöpfen. Es kann sogar sein, dass Dir diese Situation hilft, schwierige Situationen in der Zukunft zu meistern und die sogenannte „Resilienz“ zu bilden.

Was bedeutet es, dem väterlichen, moralischen Druck ausgesetzt zu sein und wie kannst Du Dich hier am besten verhalten?

das nicht leicht ist. Besonders, wenn Du Dich in einer toxischen Beziehung mit Deinem Vater befindest ist es essentiell, klar Deine Grenzen zu setzen. Sollte Dein Vater narzisstische Züge haben, laden wir Dich ein, Dich in unserem Mitgliederbereich über das Thema zu informieren. In diesem Fall kann es besser für Dich sein, den Kontakt zu Deinem Vater abubrechen. Unterhalt steht Dir zu, egal, ob Du mit Deinem Vater redest oder nicht. Du schuldest ihm lediglich regelmäßige Info über Deinen Studienerfolg (Deine Noten muss er nicht sehen). Den kannst Du ihm aber auch per Post zukommen lassen oder auch jemanden bitten, das für Dich zu erledigen.





Wie funktioniert ein Unterhaltsprozess?

Um Unterhalt zu bekommen, musst Du einen Antrag stellen. Die Ansprüche werden im Außerstreitverfahren im Außerstreitgericht entschieden. Zuständig dafür ist das Bezirksgericht Deines Hauptwohnsitzes. Du musst in „erster Instanz“, also beim Bezirksgericht keine*n Anwält*in nehmen, außer, der „Streitwert“ liegt bereits bei mehr als 5 000 Euro. Wir empfehlen Dir aber, Dich vorab zumindest bei den Amtstagen über Deine Ansprüche zu erkundigen. Die Auskunft ist kostenlos: www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/zivilrecht/1/Seite.1010195.html

Dein Antrag muss noch keine Unterhaltshöhe enthalten, Du kannst ihn frei verfassen. Der Einfachheit halber findest Du ein Muster in den Anhängen. Es muss aus dem Schreiben klar hervorgehen, was Du forderst: dass Du das Gericht ersuchst festzusetzen, in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch gegenüber Deinem Vater besteht.

Erst wenn die Verfahrensergebnisse des Gerichts es zulassen, eine Höhe abzuschätzen, musst Du diese auch angeben. Das heißt, das Gericht weiß dann, wie viel Dein Vater verdient und wie viel Du bekommen müsstest. Vergiss nicht, bei allen Briefen oder E-Mail Deine e Geschäftszahl (GZ) anzugeben, damit sie Deinen Akten zugeordnet werden können.

Das Gericht wird Euch einladen, einen Vergleich zu schließen. Ein Vergleich ist eine Vereinbarung über strittige Ansprüche. Das heißt, Ihr macht Euch aus, wie viel Dein Vater Dir monatlich zahlen muss.

Könnt Ihr Euch nicht einigen, muss das Gericht die wesentlichen Tatsachen ermitteln und über deinen Antrag entscheiden. Das Gericht entscheidet schließlich per Beschluss, der 14 Tage lang durch einen Rekurs angefochten werden kann. Sollte Dein Vater den Beschluss anfechten, entscheidet das Landesgericht. Sollte er auch diesen Beschluss anfechten, entscheidet der Oberste Gerichtshof. Wir empfehlen, von Beginn an eine*n erfahrene*n Anwält*in zu beauftragen, weil es Deine Chancen erhöht, zu Deinem Recht zu kommen und die Verfahrensdauer kürzen kann.

Sollte Dein Vater das Urteil nicht anfechten, so ist er nun zur Zahlung verpflichtet. Sollte er der Zahlung nicht nachkommen, dann kannst Du bei Deinem Bezirksgericht mit dem Titel (also dem Vergleich oder dem Gerichtsbeschluss) einen „Antrag auf Exekution“ stellen. Das bedeutet, dass das Gericht Deinen Vater pfändet, das heißt zum Beispiel auf sein Gehalt zugreift, um die Unterhaltsschulden zu begleichen. Hatte Deine Mutter übrigens schon einmal einen Titel für Deinen Unterhalt (zum Beispiel in der Scheidungsvereinbarung), gilt dieser weiterhin und Du kannst beim Bezirksgericht einen Antrag auf Erhöhung des Unterhalts stellen.

Welches finanzielle Risiko gehst Du ein?

Bei volljährigen Kindern müssen dem Gericht Gerichtskosten bezahlt werden. Diejenige oder derjenige, die / der den Prozess „gewonnen“ hat, also Recht bekommen hat, muss die Gerichtskosten begleichen. Das Gericht hat allerdings die Möglichkeit, den Kostensatz zu mindern, oder entfallen zu lassen. Außerdem muss der „Verlierer“ die Kosten zur Rechtsverfolgung einschließlich der tarifmäßigen Vertretungskosten (Anwaltskosten) der „Gegnerin“ bezahlen. Auch die Kosten für etwaige Sachverständigengutachten sind vom „Verlierer“ zu bezahlen, allerdings müssen sie von beiden Seiten zu geteilten Kosten bevorschusst werden.

Die „Pauschalgebühren“ muss allerdings jedenfalls der Unterhaltsschuldner bezahlen.

Außerdem droht die „Verfahrenskostenrückzahlung“, wenn Du Verfahrenshilfe beantragst und verlierst.

Du musst jedenfalls Deine Anwaltskosten erst einmal selbst tragen. Gewinnst Du, bekommst Du von Deinem Vater die Tarfkosten rückerstattet. Verlierst Du allerdings, musst Du nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Anwaltskosten Deines Vaters

tragen. Die Kosten für den oder die Anwalt*in hängen stark davon ab, wie aufwändig das Verfahren ist, sie verrechnen normalerweise einen Stundenlohn. Besonders bei Vätern, die Selbstständige sind, ist Dein Risiko höher, falls Du auf Erhöhung des Unterhalts klagst, denn es ist von vorneherein sehr schwer feststellbar, wie viel Dein Vater verdient. Es ist deshalb schwer abschätzbar, ob Du Recht bekommen wirst.

Eine Möglichkeit, den Kosten zu entgehen, ist, einen außergerichtlichen Vergleich mit wechselseitiger Kostenaufhebung zu vereinbaren, sobald Du merkst, dass Deinem Vater klar ist, dass er nun doch zahlen muss. Solange der Prozess nicht vorbei ist, hast Du diese Möglichkeit (zum Beispiel, sobald das Gericht recherchiert hat, wie viel Dein Vater genau verdient).

Du musst Dich also insgesamt darauf einstellen, ein hohes Risiko zu tragen, insbesondere, falls Du den Prozess verlieren solltest. Gleichzeitig ist es möglich, einen Unterhaltsrückstand, falls er besteht, für die letzten drei Jahre fordern, auch für den Zeitraum, in dem Du noch minderjährig warst.

Wie funktioniert die Verfahrenshilfe?

Wenn Du Dir keine*n Anwalt*in leisten kannst, kannst Du Verfahrenshilfe beantragen, außer, das Verfahren erscheint aussichtslos (beispielsweise, wenn schon absehbar ist, dass Du keinen Unterhalt bekommen wirst, weil Dein Vater arbeitsunfähig ist und zu wenig Einkommen haben). Bekommst Du Verfahrenshilfe, bist Du von Gerichtsgebühren oder von Gebühren für Zeugen oder Sachverständige befreit. Außerdem kann es sein, dass Du vom Gericht eine*n Anwalt*in bekommst. Ein Muster für den Antrag findest Du in den Anhängen.



Achtung:

Könntest Du später, innerhalb von drei Jahren, die Verfahrenskosten dennoch selbst tragen, ohne, dass Dein Unterhalt gefährdet ist, etwa weil Du einen gut bezahlten Job landest, dann musst Du die Verfahrenskosten im Nachhinein bezahlen, auch wenn Du gewonnen hast (Verfahrenskostenrückzahlung).

Wie argumentierst Du sachlich und selbstbestimmt vor Gericht und bei der Konfrontation mit dem Vater?

Ein kühler Kopf ist das Um und Auf! Lass Dich auf keinen Fall provozieren. Auch vor Gericht gilt wie vor dem ersten Gespräch: Vorbereitung ist alles. Je besser Du die Argumente des Vaters einschätzen kannst, umso besser kannst Du Dich darauf vorbereiten und Dir Sätze zurechtlegen. Je selbstbewusster Du auftrittst, umso besser ist der Eindruck, den andere von Dir haben. Hierzu gehört die aufrechte und offene Körperhaltung. Der Blick direkt in die Augen, aber auch Mimik und Stimme zählen. Am besten, Du übst wieder vor dem Spiegel, oder mit Freund*innen.

Was steckt hinter der Persönlichkeit von Vätern, die sich der finanziellen Verantwortung entziehen?

Manchmal ist es die Vorstellung, vor allem die Mutter, die Unterhalt bezieht, würde sich am Geld bereichern, die Väter davon abhält minderjährigen Kindern Unterhalt zu bezahlen. Wie schon erwähnt, haben Väter oft falsche Vorstellungen der Kosten, wenn sie sich von ihrem Kind entfernt haben. Bei volljährigen Kindern kann dann der Bezug und die Motivation fehlen, die an die Pflicht erinnern. Gar nicht so selten sind aber auch narzisstische Väter, die Geld als Mittel zur Druck- und Machtausübung verwenden. Wenn Dein Vater Dich immer wieder kleinredet, Dich übermäßig kritisiert, Dich ständig mit anderen vergleicht oder immer wieder grundlos den Kontakt abbricht, dann wende Dich an eine*n Psycholog*in oder Coach, die oder der mit dem Thema Narzisstische Persönlichkeit betraut ist. Auch FEM.A hat bereits einen großen Schatz an Webinaren zum Thema, die Dir als Mitglied zugänglich sind.

Welche Taktiken und Strategien kannst Du entwickeln?

Ist das Verhältnis mit Deinem Vater schon sehr zerrüttet, empfiehlt es sich, nur mehr per Einschreiben mit Rückschein zu kommunizieren, wenn unbedingt nötig. Dann kann er nicht behaupten, Deinen Brief nie bekommen zu haben. Auch, wenn es schwerfällt, versuche, ihn nicht zu siezen, weil es dem Verhältnis weiter schadet und die Fronten verhärtet. Wenn es nötig ist, kannst Du auch den Kontakt abbrechen. Das kann beiden eine Zeit zum Überdenken der Situation geben.

An welche Rechtsanwältinnen kann ich mich wenden?

FEM.A hat guten Kontakt zu folgenden Rechtsanwältinnen, die sich hervorragend im Unterhaltsrecht auskennen:

Dr.ⁱⁿ Judith Kolb

+43 (0)316 850 385
Neutorgasse 51/III, 8010 Graz
office@safranek-kolb.at
safranek-kolb.at

Kanzlei Kolbitsch

Dr.in Kolbitsch
+43 1 214 77 10-30
Taborstraße 10 Stiege 2
1020 Wien
kolbitsch@vana.cc
<https://www.vana.cc/>

Kanzlei Klaar

Dr.in Helene Klaar
+43 1 505 04 62
Prinz Eugen-Straße 34
1040 Wien
kanzlei@ra-klaar-marschall.at

Mag.a Katharina Braun

+43 664 141 27 49
Tuchlauben 7A
1010 Wien
office@rechtsanwaeltin-braun.at
<https://www.rechtsanwaeltin-braun.at/>

Mag.a Sonja Aziz

+43 1 2147710-60
Taborstraße 10 Stiege 2 (im Innenhof) | 1020 Wien
aziz@tabor.wien
www.tabor.wien

Kanzlei Christina Toth

Mag.a Patricia Hofmann
+43 1 944 66 13
Laudongasse 12/2
1080 Wien
<https://www.christinatoth.at/>
Schießstattgasse 27
2000 Stockerau
+43 2266 656970
hofmann@christinatoth.at
<https://www.christinatoth.at/unser-team>

Kanzlei Vana Kowarzik

FH Hon Profin Dr.in Gabriele Vana-Kowarzik
Mag.a Michaela Schmotzer
+43 1 715 15 50
Weyrgasse 8 /6, 1.Stock
1030 Wien
office@rechtsanwaeltin.cc
<https://www.rechtsanwaeltin.cc/>

Die komplette Liste der Rechtsanwältinnen, die wir

empfehlen findest Du auf unserer Webseite in unserer [feministischen Kontaktdatenbank](#).

Welche Verpflichtungen gehst Du ein, wenn Du Unterhalt beziehst?

Sowohl Du wie auch Deine Eltern haben Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten über Verhältnisse und Veränderungen, die für den Bestand oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs von Bedeutung sind. Informiert Ihr Euch gegenseitig nicht, riskierst Du Schadenersatzpflichten. Du musst Deinem Vater zum Beispiel sagen, wenn Du eine Lehre beginnst, aus der Du anrechenbares Eigeneinkommen erzielst. Umgekehrt muss Dich Dein Vater informieren, wenn er mehr verdient und Dir mehr Unterhalt zusteht. Beides muss aktiv passieren. Das heißt, Ihr dürft nicht warten, bis die/der jeweils andere zufällig davon erfährt. Außerdem musst Du Deinen Vater regelmäßig über Deinen Studienerfolg informieren – ähnlich, wie bei der Familienbeihilfe, über die Anzahl der ECTS oder Semesterwochenstunden.





Welche finanziellen Beihilfen gibt es?

Schüler*innenbeihilfe

Bei sozialer Bedürftigkeit steht Schüler*innen unter Umständen Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe zu. Die Schulbeihilfe beträgt jährlich 1.520 Euro, die Heimbeihilfe 1.856 Euro. Weitere Infos erhältst Du unter: www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html

Studienbeihilfe

Auch die Höhe der Studienbeihilfe hängt vom Einkommen Deiner Eltern ab, und, ob Du am Wohnort Deiner Mutter wohnen kannst (hier zählt eine zumutbare Fahrtzeit). Alle Infos findest Du unter www.stipendium.at/

Lehrlingsbeihilfe

Die Lehrlingsbeihilfe ist von den Bundesländern geregelt. Es gibt eine Vielzahl verschiedener Förderungen, die Du hier findest: www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/4/Seite.450220.html

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Grundsätzlich steht die Familienbeihilfe der Mutter zu, solltest Du bei ihr wohnen, auch wenn Du bereits 18 bist. Stimmt Deine Mutter aber zu, kannst Du sie selbst beantragen. Kommst Du selbst aber hauptsächlich für Deinen Unterhalt auf, zum Beispiel, weil der zumutbare Unterhalt Deiner Mutter geringer als das Einkommen aus Deinem Nebenjob ist, dann steht Dir die Familienbeihilfe selbst zu und Du brauchst keine Unterschrift von Deiner Mutter. 2022 beträgt die Familienbeihilfe mit 18 Jahren 141 Euro pro Monat, ab 19 Jahren 165,1 Euro. Die aktuellen Werte findest Du hier: www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080714.html .

Sie wird gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag ausbezahlt, der 58,4 Euro beträgt. Hast Du Geschwister, erhöht sich die Familienbeihilfe pro Kind etwas.



Achtung:

*Auch für die Familienbeihilfe gelten Einkommensgrenzen, falls Du schon einen Job hast. Das Einkommen eines Kindes ist bis zu jenem Jahr irrelevant, in dem es 19 Jahre alt wird. Erzielt ein Kind ab dem Kalenderjahr, in dem es 20 Jahre alt wird, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird der Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse zählen hier nicht zum Einkommen. Für Student*innen gilt, dass sie nach dem ersten Jahr einen Studienerfolg nachweisen müssen. Die Noten zählen dabei nicht, es müssen mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern nachgewiesen werden. Die Familienbeihilfe steht Dir bis 24 Jahren zu. Studierst Du, darfst Du die Studiendauer pro Studienabschnitt nicht um mehr als ein Semester überschreiten.*

Wohnbeihilfe

Auch Schüler*innen, Lehrlinge und Student*innen haben grundsätzlich Zugang zur Wohnbeihilfe. Diese ist je Bundesland geregelt. Meist gibt es ein Mindest- und ein Höchstekommen gleichzeitig, sie hängt aber auch von der Wohngröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder ab. Meist musst Du dafür schon eine gewisse Zeit am Studienort hauptgemeldet sein. Erkundige Dich bei der zuständigen Stelle, welche Regeln gelten.

Mindestsicherung

Um die Mindestsicherung beziehen zu können, musst Du grundsätzlich für mindestens 20 Stunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Unter gewissen Umständen hast Du allerdings trotzdem Anspruch auf Mindestsicherung. Im Zweifelsfall empfehlen wir Dir dringend, Deine Ansprüche prüfen zu lassen, indem Du einen Antrag stellst. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Du Anspruch auf Arbeitslose hast oder Dich in Schulung vom AMS befindest.

Arbeitslosengeld

Unter 25-Jährige müssen mindestens 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres nachweisen können, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Hast Du Anspruch auf Arbeitslose, stehen Dir viele Möglichkeiten der Förderung offen, zum Beispiel, um einen Lehrabschluss zu machen oder eine ganze Berufsausbildung zu absolvieren. Du bekommst in dieser Zeit Ausbildungsgeld. Bitte beachte, dass ein Universitätsstudium normalerweise nicht gefördert wird.

ÖH-Sozialfond

Wenn Dein Einkommen gewisse Grenzen nicht überschreitet, kannst Du Anspruch auf spezielle Unterstützung durch die ÖH haben. Es gibt dort den Sozialfonds, Kinderbetreuungsfonds, Kinderfonds, Psychotherapiefonds, Mediationsfonds, Wohnfonds und den Fond für Studierende mit Behinderung. Mehr über die Voraussetzungen und Höhe erfährst Du hier: <https://www.oeh.ac.at/sozialfonds>



Achtung:

Hast Du noch nie gearbeitet und warst deshalb noch nicht selbsterhaltungsfähig, musst Du bei Gericht einen Antrag auf Unterhalt durch den Geldunterhaltspflichtigen einreichen, um Mindestsicherung beantragen zu können. Du musst den Gerichtsantrag der Antragsstellung auf Mindestsicherung in der Regel sogar beilegen, ansonsten wird dieser abgelehnt. Du trägst dadurch das gesamte Risiko eines Verfahrens, wie oben beschrieben. Auch wenn Du Anspruch auf Verfahrenshilfe hast, könnte es sein, dass Du sie, wie oben beschrieben zurückzahlen musst, solltest Du innerhalb von drei Jahren ausreichend Einkommen haben.

Hunger auf Kunst & Kultur

Liegt dein Einkommen inklusive Unterhalt unter der Armutsgefährdungsgrenze, hast Du Anspruch auf den „Kulturpass“. Damit kannst Du viele kulturelle Veranstaltungen gratis besuchen – in der Regel gibt es ein Kontingent für Kulturpassbesitzer*innen. Die Armutsgefährdungsgrenze liegt 2022 bei 1.371 Euro, Du kannst sie hier nachlesen: www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html

Wie Du an Deinen „Kulturpass“ kommst, und wo er gilt, kannst Du hier nachlesen: <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/>

Bewegungshunger

Ähnlich dem Kulturpass gibt es auch den „Tu Was! - Pass“. Es gelten dieselben Regeln bezüglich Deines Einkommens, alle Infos findest Du hier: www.wig.or.at/programme/gesunde-freizeit/tuwaspass

GIS und Fernsprechentgelt-Zuschuss

Bekommst Du Schülerbeihilfe oder Studienbeihilfe, so hast Du auch Anspruch auf GIS-Gebührenbefreiung und Fernsprechentgelt-Zuschuss:

www.gis.at/befreiung

www.gis.at/befreiung/fernsprechentgelt

Auch wenn Du arbeitslos bist und nicht mehr als 1.243,49 Euro in einem Ein-Personen Haushalt verdienst, bist Du anspruchsberechtigt, wobei Du aber Kosten wie die Miete abziehen kannst.

Rezeptgebührenbefreiung

Zivildienstler*innen oder Teilnehmer*innen am Freiwilligen Sozialen Jahr haben Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung, wenn sie insgesamt nicht mehr als 1.030,49 Euro monatlich verdienen:

www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870471&portal=oegkportal

Wohin kannst Du dich wenden?

Anlaufstellen

Verein feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

FEM.A bietet umfassende Beratung zum Thema auf der Webseite unter verein-fema.at/unterhaltsinfo/. Am FEM.A Telefon bekommst Du Informationen und Rat bei Fragen zum Unterhalt, Unterhaltsverfahren, dem Umgang mit deinen Eltern etc.

Außerdem findest Du auf unserer Webseite unter der Rubrik „Kontaktdatenbank“ eine große Auswahl an Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen, die schon Erfahrung mit der Thematik haben. Sie wissen gut über die Belastung, die ein schwieriges Verhältnis zum Vater bedeutet, Bescheid.

verein-fema.at/feministische-kontaktdatenbank/

Frauen* beraten Frauen*

Der Verein bietet Frauen kostenlose Psychosoziale Beratung, Rechtsberatung, Mediation, Supervision, Laufbahnberatung, Gesundheitsberatung und vieles mehr. Du kannst Dich per E-Mail oder auch per Telefon melden. Die Beratungszeiten findest Du hier:

frauenberatenfrauen.at/

Student*innen

Sozialreferat der ÖH

Die ÖH informiert Student*innen umfangreich zu den Themen Unterhalt, Beihilfen, Mediation, Wohnen etc. Außerdem gibt es einen eigenen Sozialfond und andere Fonds, mit denen Du unterstützt werden kannst, wenn Du sozial bedürftig bist und Hilfe benötigst (z.B. Mediation oder Psychotherapie).

oeh.ac.at/soziales

Schüler*innen

Aktion Kritischer Schüler_innen

Die AKS bietet Rat für Schüler*innen. Insbesondere in der Sozialbroschüren gehen sie genau auf die Beihilfen, auch in Bundesländern ein:

aks.at/aktionismus/#aks-sozialbroschure/56/

Lehrlinge, Schüler*innen und Student*innen

Arbeiterkammer

Die Arbeiterkammer bietet umfangreiche Informationen sowohl auf der Webseite, als auch per Telefon zum Thema Ferialjob, Dienstvertrag, Lehrlingsausbildung, Schülerbeihilfe und vieles mehr.

arbeiterkammer.at/beratung/bildung/index.html

Rechtliche Auskünfte

Amtstage der Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte bieten einmal wöchentlich, meist am Dienstag, einen Amtstag an. Dabei kannst Du einer/ einem Rechtspfleger*in direkt kostenlos Fragen zu Deinem Fall stellen. Zu diesem Termin kannst Du auch, wenn Du nicht von einer/einem Rechtsanwält*in vertreten wirst, Anträge und Klagen mündlich einbringen (zum Beispiel Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe). Die Amtstage sind eine wertvolle, kostenlose Ressource, die Dir helfen kann, erste Informationen bezüglich Deines Rechts einzuholen. Wo Dein zuständiges Bezirksgericht ist und wann es Amtstag hat, erfährst Du in der Suche:

justiz.gv.at/home/gerichte/gerichtssuche.781.de.html

Bei Gewalt

Gewaltschutzzentren

gewaltschutzzentrum.at

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

aoef.at

Weitere Infos

Fachliteratur

Felix Gaillinger: „Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter“, Utzverlag, München 2022, ISBN 978-3-8316-7707-8

utzverlag.de/catalog/book/44959





Weiterführende Links

Gesetzliche Regelung zum Kindesunterhalt:

§ 231 ABGB, Rechtsinformation des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P231/NOR40146845>

Regelbedarf (absoluter Mindestunterhalt, der gezahlt werden sollte): Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt:

http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php

Sonderbedarf:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_19921111_OGH0002_0010OB00635_9200000_002

Existenzminimum:

<https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Drittschuldnererkl%C3%A4rung.html>

Anspannungsgrundsatz:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/alleinerziehung/5/1/Seite.490530.html#:~:text=Grunds%C3%A4tzlich%20gilt%20zum%20Geldunterhalt%20die,Anspannungsgrundsatz

Auskunftspflichten:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument>.

Quellen zur Schätzung des Gehalts:

<https://www.karriere.at/gehalt/>

Unterhaltsrechner der ARGE Jugendwohlfahrt:

<https://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>

Referenzbudget Schuldnerberatung zur Erstellung Deines Budgets:

<https://www.schuldenberatung.at/fachpublikum/news/2022/06/RefBud2022.php>

Schulabbruch und Unterhalt:

<https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/unterhaltsanspruch-besteht-trotz-schulabbruchs/>

Wenn Du eine Adresse herausfinden musst, zum Beispiel von Deinem Vater:

Zentrales Melderegister,

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/personen_meldeauskunft/Seite.940100

FAQ

Allgemein

Müssen meine Eltern meine Unterkunft finanzieren?

Wenn Du an Deinem Heimatort in Ausbildung bist, müssen Deine Eltern keinen eigenen Wohnsitz finanzieren. Wenn deine Wunschausbildung aber nicht an einem Ausbildungsort angeboten wird, der in zumutbarer Zeit erreichbar ist, müssen Dich beide Eltern nach ihren Möglichkeiten mit Geldunterhalt unterstützen (siehe „Wer muss mir Unterhalt zahlen, und wie viel?“). Auch wenn die Wohnsituation aus triftigen Gründen nicht zumutbar ist, steht Dir Geldunterhalt von beiden Elternteilen zu. (Insbesondere, wenn Du Gewalterfahrungen machen musst – bitte suche Dir in diesem Fall bei professionellen Anlaufstellen wie dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser oder den Gewaltschutzzentren Hilfe.)

Darf ich die Kind-Vater-Bindung in Frage stellen?

Ja! Du konntest Dir Deinen Vater nicht aussuchen. Nicht jeder Mensch ist ein guter Mensch, nicht jeder Vater ist ein guter Vater, insbesondere, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Eure Beziehung toxisch ist oder er sogar schon einmal gewalttätig geworden ist – egal, ob emotional, verbal oder physisch! Du darfst auch den Kontakt abbrechen, ohne irgendwem Rechenschaft darüber abzulegen. Du bist die beste Expert*in für Dich selbst, nur Du kannst beurteilen, ob Dir jemand gut tut, oder nicht. Du schuldest auch niemanden Kontakt, Du bist frei, zu entscheiden, wen Du in Deinem Leben haben möchtest. Auch, wenn wir uns alle nach einem intakten Verhältnis zu den Eltern sehnen, ist das in einigen Fällen nicht möglich. Diese Akzeptanz kann heilend wirken, wenn es um Eltern geht, mit denen eine gesunde Beziehung nicht möglich ist.

Wie lange nachher kann ich den Unterhalt noch einfordern?

Du kannst den Unterhalt bis zu maximal 3 Jahre im Nachhinein einfordern, gemeinsam mit Deinem Unterhaltsantrag.

Muss mein Vater auch zahlen, wenn ich keinen Kontakt zu ihm habe?

Ja! Der Unterhalt ist Dein Recht egal, wie euer Verhältnis ist. Deine einzige Pflicht, wenn Du Unterhalt bekommst, ist, den Vater regelmäßig über unterhaltsrechtliche Belange zu informieren (z.B. Selbsterhaltungsfähigkeit, eigenes Einkommen, Höhe eigenes Einkommen), sowie ihm Deinen Studienerfolg oder Zeugnisse zum Leistungsnachweise zu schicken.

Muss ich zu viel erhaltenen Unterhalt zurückzahlen?

Jein – es ist kompliziert! Wenn Du den Unterhalt „gutgläubig“ verbrauchst, Du also weiterhin zielstrebig lernst und den Lernerfolg vorweisen kannst, kann der Unterhalt nicht rückwirkend zurückgefordert werden. Der Vater kann aber einen Unterhaltsbefreiungsantrag einbringen. Wird Dir dieser zugestellt und Du kannst keinen Studienerfolg nachweisen, kannst Du dich nicht mehr auf deine „Gutgläubigkeit“ berufen. Der Unterhalt, der nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids gezahlt wird, muss eventuell zurückgezahlt werden, wenn Du nicht zielstrebig warst (z.B. Einstellung der Familienbeihilfe).

Ich habe keine Kontaktdaten von meinem Vater. Wie kann ich mit ihm in Kontakt treten?

Der einfachste Weg, eine Adresse herauszufinden, ist über das Zentrale Melderegister. Sollte Dein Vater keine Auskunftssperre eingerichtet haben, kannst Du gegen eine geringe Gebühr (derzeit 3,30 €) seine Adresse herausfinden: www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/personen_meldeauskunft/Seite.940100.html
Ist seine Adresse hier nicht feststellbar, kannst Du diese erst im Rahmen eines Verfahrens erlangen.

Schüler*innen

Ich habe in der Unterstufe ein Jahr wiederholt. Habe ich trotzdem Anspruch auf Unterhalt?

Natürlich! Der Oberste Gerichtshof hat sogar beschlossen, dass Kinder bis zum Abschluss einer Berufsausbildung und während einer angemessenen Frist für die Arbeitsplatzsuche (etwa sechs Monate) finanziell zu unterstützen sind. Sogar, wenn Du das Schuljahr mehrmals wiederholst, und dann auch noch die Schule abbrichst, hast Du ein Recht auf eine Berufsausbildung!

Ich habe mein Studium nach zwei Jahren gewechselt, habe ich weiterhin Anspruch auf Unterhalt?

Bis zum Ende des 1. Studienjahres kannst Du jedenfalls Dein Studium sogar zweimal wechseln, ohne Anspruch auf Familienbeihilfe und Studienbeihilfe zu verlieren. Wechselst Du später und Du kannst den Wechsel objektiv oder subjektiv begründen, so bist Du auch weiterhin unterhaltsberechtig. Beginnst Du ein zweites Studium, nachdem Du eines abgeschlossen hast, gelten strengere Maßstäbe.

Anhänge:

- Musterbriefe Kontaktaufnahme zum Vater
- Antrag auf Verfahrenshilfe
- Gerichtsantrag Unterhalt

Musterbrief: Ein Treffen organisieren bei wenig Kontakt und Unterhaltsvorschuss

Linja hat kaum Kontakt zu ihrem Vater, Unterhaltszahlungen hat er bisher verweigert. Ihre Mutter hat bis jetzt Unterhaltsvorschuss bekommen, mit 18 ist Schluss damit. Sie hat ihren Vater nur wenige Male gesehen, und möchte die Gelegenheit nutzen, ihn persönlich zu treffen, um ihm ihr Anliegen vorzutragen.

Lieber Papa,

ich hoffe, es geht Dir gut! Wie Du weißt, bin ich jetzt 17. Bald steht mein 18. Geburtstag an, damit auch meine Volljährigkeit. Da es ein besonderer Anlass ist, würde ich ihn gerne mit Dir feiern. Vielleicht könnten wir uns etwas ausmachen, uns in einem Gasthaus treffen? Das wäre eine gute Gelegenheit, uns über meine Zukunft zu unterhalten. Dazu gehört natürlich auch mein Studium.

Falls Du Zeit hast, freue ich mich, dich besser kennenzulernen. Wäre es bei dir am Samstag, den 30. Jänner möglich? Wir könnten zum Stadtwirt gehen.

Liebe Grüße,

Linja

PS: Ich habe dir ein Foto dazugelegt, auf dem wir beide drauf sind. Das muss mein 3. Geburtstag gewesen sein? Wäre schön, ein neues machen zu können!



Musterbrief: Kontaktaufnahme ohne Kontakt zum Vater, der bisher keinen Unterhalt zahlt

Eva hat ihren Vater noch nie gesehen und er hat auch noch nie Unterhalt gezahlt. Sie hat auch keinen Unterhaltsvorschuss bekommen. Auch wenn es nicht sehr aussichtsreich ist, ist Eva fest entschlossen, Unterhalt zu fordern. Sie besucht eine HAK und ist wie Linja 17.

Lieber Vater,

wusstest Du, dass ich bald erwachsen werde? Ich besuche derzeit eine HAK und die Schule macht mir großen Spaß! Ich habe viele Freundinnen, spiele Klavier und Basketball. Damit Du Dir ein Bild von mir machen kannst, habe ich Dir ein Foto hinzugefügt. Du siehst mich dabei mit meiner Freundin Christina voll in Action beim Basketballspiel.

Ich schreibe Dir heute, weil ich noch mehr als ein ganzes Schuljahr vor mir habe. Du musst wissen, dass Mama und ich es finanziell nicht leicht haben. Sie arbeitet Vollzeit, trotzdem können wir uns vieles nicht leisten, in der Gegend sind die Gehälter nicht gut. Ich habe in den Ferien bis jetzt immer gearbeitet, trotzdem reicht es für vieles nicht. Ich kann mir keinen Computer leisten, meine Arbeiten schreibe ich im Computerraum in der Schule. In der Maturaklasse brauche ich aber dringend ein eigenes Gerät. Auf die Sportwoche werde ich heuer auch wieder nicht mitfahren können.

Ich weiß nicht genau, was zwischen Mama und Dir vorgefallen ist oder warum Du keinen Kontakt zu mir möchtest, und mich finanziell nicht unterstützt. Ich bin aber bald 18 und möchte Dich gerne persönlich um Deine Unterstützung bitten, denn bald muss ich mich selbst um meine Finanzen kümmern. Vielleicht möchtest Du mich ja direkt unterstützen? Ich würde so gerne, wie meine Schulkolleginnen, Zukunftspläne schmieden und zumindest einen Bachelor an der Uni machen. Dazu brauche ich dringend Deine finanzielle Hilfe.

Ich würde mich sehr über eine Antwort freuen. Möchtest Du weiterhin keinen Kontakt, so würde ich mich dennoch freuen, wenn Du mir Unterhalt zahlen würdest. Um Dir eine Idee zu geben: Eine Schülerin in meinem Alter würde im Monat etwa 1 400 € benötigen, um gut zu leben. Die absolute Untergrenze an Unterhalt (Regelbedarf) beträgt derzeit 570 € im Monat. Da ich ab 18 meinen Unterhalt selbst bekommen kann, habe ich Dir einen Erlagschein beigefügt, damit Du meine Kontonummer kennst.

Vielen Dank und liebe Grüße

Eva

Musterbrief Kontaktaufnahme zum Vater, der Unterhalt zahlt, bisher kein Kontakt, ein Treffen ist erwünscht

Lieber Papa,

wir haben uns schon lang nicht mehr gehört. Anlässlich meines anstehenden 18. Geburtstages wollte ich mich mal wieder bei dir melden. Vielleicht könnten wir zusammen bei einem Essen feiern? Wie geht es dir so? Mir persönlich geht es gut, ich freue mich schon sehr auf nächstes Jahr. Ich habe vor zu studieren und würde dir sehr gerne mehr davon erzählen, ich glaube, es würde dich interessieren. Leider ist das Ganze nicht kostenlos... Es gibt eine Studiengebühr von 363€ pro Semester, dann muss ich mir viele neue Bücher kaufen, um für die Prüfungen lernen zu können, ein neuer Laptop wäre auch nicht schlecht, mein jetziger ist schon sehr langsam und alt. Ich möchte am Wochenende in einem netten Restaurant ganz in der Nähe von mir arbeiten, um das alles besser finanzieren zu können. Ich habe gehofft, dass Du mich zusätzlich zum Unterhalt noch ein bisschen unterstützen möchtest, es würde mir wirklich sehr weiterhelfen.

Ich hoffe, vielleicht bald von dir zu hören, um mit dir meinen 18. Geburtstag zu feiern und dir von meinen Plänen für die Zukunft erzählen zu können. Im Anhang findest Du einen Erlagschein.

Liebe Grüße

Emma

Empfängerin/Name/Firma
EMMA LINDENHOF

IBAN/IBAN-Nummer
AT57 9000 8766 9478 1308

BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank
TLAS3333

Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz

Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an Empfängerin weitergegeben

Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen

EUR Betrag

IBAN/KontoinhaberIn/AuftraggeberIn

KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma

Unterschrift ZeichnungsberechtigteR

006

Musterbrief: Kontaktaufnahme zum Vater, der Unterhalt zahlt, ohne Kontakt

Lieber Papa,

Ich hoffe Dir geht es gut. Auch wenn wir keinen Kontakt haben, empfinde ich es angesichts meiner baldigen Volljährigkeit als wichtig, Dir zu schreiben.

Wie Du weißt, musste ich einmal das Jahr wiederholen, seitdem haben sich meine Leistungen in der Schule aber sehr verbessert. Hin und wieder gebe ich jetzt sogar Nachhilfe in Mathe: Unglaublich, wenn man bedenkt, dass ich wegen diesem Fach vor zwei Jahren die Klasse wiederholen musste. Die Schule macht mir jetzt nun mal mehr Spaß und ich gebe mir große Mühe. Nächstes Jahr möchte ich studieren. Darauf freu ich mich an sich schon sehr, aber leider werden einige zusätzliche Kosten anfallen. Mama hat zum Glück gesagt, dass sie mich unterstützen wird, dann bekomme ich noch die Familienbeihilfe und eben Deinen Unterhalt.

Ich habe vor kurzem erfahren, dass ich Deinen Unterhalt ab 18 direkt auf mein Konto bekommen kann. Das fühlt sich für mich natürlich toll an, dass ich nun selbst für mich verantwortlich bin. Ich denke, Du hast meine Kontodaten noch nicht, deshalb habe ich Dir einen Erlagschein beigelegt. Ich würde es sehr schätzen, wenn Du drüber nachdenken würdest, mich ab meinem Studienbeginn in höherem Ausmaß zu unterstützen.

Ich ziehe wegen des Studiums bald aus, brauche viele neue Bücher und vielleicht auch einen neuen Laptop. Die Studiengebühr beträgt 363 Euro pro Semester. Da erwartet mich einiges und ich hoffe, ich kann auf Dich zählen. Wenn Du willst, kann ich Dir Informationen zu meinem Studium schicken, damit Du dir ein Bild machen kannst.

Liebe Grüße

Deine Tochter Nicolle

Empfängerin Name/Firma
NICOLLE WOKNER

IBAN Empfängerin
AT51 7100 8104 3380 6443

BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank
AT51

Betrag
EUR

Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen

Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz

Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an Empfängerin weitergeteilt

IBAN Kontoinhaberin/Auftraggeberin

Kontoinhaberin/Auftraggeberin Name/Firma

006

Unterschrift Zeichnungsberechtigte



ANTRAGSMUSTER

Im Folgenden findest Du Antragsmuster, die Du auf unserer Webseite auch extra herunterladen kannst. Du kannst den Antrag auch mündlich an den Amtstagen beim Bezirksgericht einbringen. Wir empfehlen Dir aber, dies schriftlich zu tun. Im Folgenden zeigen wir Dir drei unterschiedliche Fälle und die entsprechenden Anträge.

Fall 1: Das Einkommen des Vaters war nicht zu eruieren. Die junge Erwachsene wohnt bei ihrer Mutter. Sie beantragt Unterhalt und Einkommensunterlagen.

Fall 2: Das Einkommen des Vaters wurde durch die Studienbeihilfenbehörde eruiert und dem Antrag beigelegt. Die junge Erwachsene wohnt in einem Studentenheim. Sie bekommt gelegentlich Unterhalt, dieser ist aber nicht regelmäßig. Die Höhe entspricht nicht dem von der Studienbeihilfenstelle errechneten zumutbaren Unterhalt.

Die Mutter hat eine Vereinbarung, zum Beispiel einen außergerichtlichen Vergleich über den Unterhalt mit dem Vater vereinbart. Auch der in der Vereinbarung genannte Betrag liegt unter der von der Studienbeihilfenstelle errechneten zu zahlenden Summe (diese Summe liegt in der Regel etwas unter dem Unterhalt, der gesetzlich für Kinder von Alleinerzieher*innen festgelegt ist). Sie behält sich vor, die Höhe des Unterhalts anzupassen, falls das Gericht andere Informationen über das Einkommen des Vaters erhebt. Die Studentin hat eine Anstellung, ihr Einkommen liegt weit unter der Geringfügigkeitsgrenze. Sie kennt die Sozialversicherungsnummer des Vaters.

GZ

Antrag an das Bezirksgericht

.....

.....

Wegen: Unterhalt Volljähriger

Antragstellerin

Vorname Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Telefonnummer für allfällige Rückfragen

Staatsangehörigkeit:

Sozialversicherungsnummer:

Antragsgegner

Vorname Nachname:

Straße:

PLZ, Ort:

1) Ich bin Tochter des Antragsgegners. Ich wohne mit meinem anderen Elternteil in einem Haushalt an der obenstehenden Adresse.

2) Der Antragsgegner leistet keine Unterhaltszahlungen an mich. Beweis: meine Einvernahme.

3) Die Familienbeihilfe wird von_____ bezogen.

4) Ich habe keine Kenntnis darüber, welchen Beruf der Antragsgegner ausübt. Ich habe keine genaue Kenntnis darüber, welches monatliche Nettoeinkommen der Antragsgegner bezieht. Beweis: Die Einkommensunterlagen des Antragsgegners werden aufgetragen.

5) Ich beziehe kein eigenes Nettoeinkommen. Beweis: meine Einvernahme / Sozialversicherungsauszug.

6) Ich behalte mir eine ziffernmäßige Konkretisierung nach Vorliegen der vollständigen Gehaltsunterlagen des Antragsgegners vor.

7) Der Antragsgegner kommt seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach. Ich stelle deshalb einen Antrag, die Einkommensunterlagen des Antragsgegners zu beauftragen und den Antragsgegner_____, geb._____, ab dem_____ bis auf Weiteres mir gegenüber zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Ausmaß zu verpflichten. Weiters beantrage ich, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, die Beträge, die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fällig sind, samt 4% gestaffelter Verzugszinsen binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auf mein Girokonto zu zahlen hat.

Name und Unterschrift Antragstellerin

GZ

Antrag an das Bezirksgericht

.....

.....

Wegen: Unterhalt Volljähriger

Antragstellerin

Vorname Nachname:

Straße:

Plz Ort:

Geburtsdatum:

Telefonnummer für allfällige Rückfragen

Staatsangehörigkeit:

Sozialversicherungsnummer:

Antragsgegner

Vorname Nachname:

Straße:

Plz Ort:

Staatsangehörigkeit:

Sozialversicherungsnummer:

1) Ich bin Tochter des Antragsgegners. Ich wohne in Eigenpflege an der obenstehenden Adresse.

2) Der Antragsgegner ist derzeit zu einer monatlichen Unterhaltsleistung von € _____ verpflichtet. Beweis: Beschluss/Vergleich/Unterhaltsvereinbarung in Kopie.

Der Antragsgegner hat seit _____ folgende Unterhaltszahlungen geleistet:

(Datum) €

(Datum) €

(Datum) €

(Datum) €

3) Die Familienbeihilfe wird von _____ bezogen.

4) Der Antragsgegner ist unselbstständig erwerbstätig. Laut meinem Studienbeihilfenbescheid hat der Antragsgegner ein monatliches Einkommen von _____.

Beweis: Studienbeihilfenbescheid.

5) Ich beziehe ein eigenes Nettoeinkommen in Höhe von € _____ monatlich.

Beweis: meine Gehaltsunterlagen in Kopie

6) Ich behalte mir eine ziffernmäßige Konkretisierung nach Vorliegen der vollständigen Gehaltsunterlagen des Antragsgegners vor.

7) Der Antragsgegner kommt seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach. Ich stelle deshalb einen Antrag, die Einkommensunterlagen des Antragsgegners zu beauftragen und den Antragsgegner _____, geb. _____, ab dem _____ bis auf weiteres mir gegenüber zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Ausmaß zu verpflichten. Weiters beantrage ich, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, die Beträge, die bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses fällig sind, samt 4% gestaffelter Verzugszinsen binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auf mein Girokonto zu zahlen hat.

Name und Unterschrift Antragstellerin



FEM.A Mitglied werden!

Werde Mitglied bei unserem Verein und nutze die Vorteile der Community:

- In der Wissensplattform kannst alle Webinare – auch aus den vergangenen Jahren – jederzeit nachsehen
- Die Unterlagen der Expert*innen können jederzeit downgeloadet werden
- Im Infobereich der Wissensplattform erhältst du exklusiven Zugang zu wertvollen Tipps und Checklisten
- Du bekommst monatlich die exklusive Einladung zu unserem Online-Mitgliedertreffen "Alleinerzieher*innen united"
- Du kannst Dich in einem geschützten Raum mit anderen Frauen austauschen, erhältst Informationen und kannst Dich mit anderen Alleinerzieher*innen vernetzen
- Du findest 4x im Jahr die Online-Zeitschrift "Die FEM.Anist" als Erste direkt in Deinem Postfach

Mehr Infos unter community.verein-fema.at



Impressum

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
Postfach 3 | 1143 Wien
www.verein-fema.at | office@verein-fema.at

Fotocredits:
freepik.com | canva.com | stock.adobe.com
Grafiken: freepik.com

Design & Layout:
Die Schneider e.U.

Disclaimer: Wir weisen darauf hin, dass die Informationen und Tipps in dieser Broschüre keine rechtsverbindliche Auskunft darstellen und damit keine juristische Direktbetreuung ersetzen!